

24. 05. 85

R

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte, der Patentanwälte und der Notare

A. Zielsetzung

Der Entwurf will eine klare gesetzliche Grundlage dafür schaffen, daß Rechtsanwälte angemessen auf ihre besondere Befähigung für einzelne Rechtsgebiete hinweisen können. Hiermit sollen Folgerungen aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Mai 1981 (BVerfGE 57, 121) gezogen werden.

Die Niederlassung von Rechtsanwälten in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften soll erleichtert werden.

Darüber hinaus sollen verschiedene Schwierigkeiten und Probleme, die sich bei der Anwendung der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und der Bundesnotarordnung gezeigt haben, behoben werden.

B. Lösung

Es werden Fachgebietsbezeichnungen für das Steuerrecht, das Verwaltungsrecht, das Arbeitsrecht und das Sozialrecht vorgesehen, die der Rechtsanwalt nach Erlaubnis durch die zuständige Rechtsanwaltskammer neben seiner Berufsbezeichnung führen kann.

Fristablauf: 05. 07. 85

Für die Niederlassung des Rechtsanwalts in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften wird das Zweigstellenverbot aufgehoben und zugleich die Befreiung von der Residenzpflicht ermöglicht.

Eine größere Zahl zumeist verfahrensrechtlicher Vorschriften werden nach den Erfahrungen der Praxis (insbesondere der Berufskammern) wegen Schwierigkeiten bei ihrer Anwendung entsprechend den aus der Praxis unterbreiteten Vorschlägen geändert.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Nennenswerte Kosten werden durch den Entwurf für Bund, Länder oder Gemeinden nicht verursacht.

24. 05. 85

R

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte,
der Patentanwälte und der Notare**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (131) — 444 00 — Re 145/85

Bonn, den 24. Mai 1985

An den Herrn
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte,
der Patentanwälte und der Notare

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Kohl

Fristablauf: 05. 07. 85

Gesetz zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte, der Patentanwälte und der Notare

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 995), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird das Wort „Fähigkeit“ durch das Wort „Befähigung“ ersetzt.
2. Die Überschrift vor § 6 wird wie folgt gefaßt:
„2. Erteilung, Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft“.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:
„3. wenn der Bewerber durch rechtskräftiges Urteil aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen ist und seit Rechtskraft des Urteils noch nicht acht Jahre verstrichen sind;“.
 - b) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:
„7. wenn der Bewerber infolge eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte oder wegen einer Sucht nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf eines Rechtsanwalts ordnungsmäßig auszuüben;“.
 - c) Die Nummern 9 und 10 werden wie folgt gefaßt:
 - „9. wenn der Bewerber infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist oder wenn er sich in Vermögensverfall befindet; ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn der Bewerber in das vom Konkursgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 107 Abs. 2 der Konkursordnung, § 915 der Zivilprozeßordnung) eingetragen ist;
 10. wenn der Bewerber Richter, Beamter, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit ist, es sei denn, daß er die ihm übertragenen Aufgaben ehrenamtlich wahrnimmt

oder daß seine Rechte und Pflichten aufgrund der §§ 5, 6, 8 und 36 des Abgeordnetengesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297) oder entsprechender Rechtsvorschriften ruhen.“

4. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a

Ärztliches Gutachten im Zulassungsverfahren

(1) Wenn es zur Entscheidung über den Versagungsgrund des § 7 Nr. 7 erforderlich ist, gibt die Landesjustizverwaltung dem Bewerber auf, innerhalb einer von ihr zu bestimmenden angemessenen Frist das Gutachten eines von ihr bestimmten Arztes über seinen Gesundheitszustand vorzulegen. Das Gutachten muß auf einer Untersuchung und, wenn dies ein Amtsarzt für notwendig hält, auch auf einer klinischen Beobachtung des Bewerbers beruhen. Die Kosten des Gutachtens hat der Bewerber zu tragen.

(2) Verfügungen nach Absatz 1 sind mit Gründen zu versehen und dem Bewerber zuzustellen. Gegen sie kann der Bewerber innerhalb eines Monats nach der Zustellung bei dem Ehrengerichtshof Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Zuständig ist der Ehrengerichtshof bei dem Oberlandesgericht, in dessen Bezirk der Bewerber zugelassen werden will.

(3) Kommt der Bewerber ohne zureichenden Grund der Anordnung der Landesjustizverwaltung nicht nach, gilt der Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als zurückgenommen.“

5. § 14 wird wie folgt gefaßt:

„§ 14

Rücknahme und Widerruf der Zulassung

(1) Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen, wenn Tatsachen nachträglich bekannt werden, bei deren Kenntnis die Zulassung hätte versagt werden müssen.

(2) Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist zu widerrufen,

1. wenn der Rechtsanwalt nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Grundrecht verwirkt hat;
2. wenn der Rechtsanwalt infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat;

3. wenn der Rechtsanwalt infolge eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte oder wegen einer Sucht nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf eines Rechtsanwalts ordnungsmäßig auszuüben, es sei denn, daß sein Verbleiben in der Rechtsanwaltschaft die Rechtspflege nicht gefährdet;
4. wenn der Rechtsanwalt auf die Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft der Landesjustizverwaltung gegenüber schriftlich verzichtet hat;
5. wenn der Rechtsanwalt zum Richter oder Beamten auf Lebenszeit ernannt, in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten berufen oder nach § 6 des Abgeordnetengesetzes oder entsprechenden Rechtsvorschriften wieder in das frühere Dienstverhältnis als Richter oder Beamter auf Lebenszeit oder als Berufssoldat zurückgeführt wird und nicht auf die Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verzichtet;
6. wenn die Zulassung des Rechtsanwalts bei einem Gericht aufgrund des § 35 Abs. 1 widerrufen wird;
7. wenn der Rechtsanwalt infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist;
8. wenn der Rechtsanwalt in Vermögensverfall geraten ist, es sei denn, daß dadurch die Interessen der Rechtsuchenden nicht gefährdet sind; ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn der Rechtsanwalt in das vom Konkursgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 107 Abs. 2 der Konkursordnung, § 915 der Zivilprozeßordnung) eingetragen ist;
9. wenn der Rechtsanwalt eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf eines Rechtsanwalts oder mit dem Ansehen der Rechtsanwaltschaft nicht zu vereinbaren ist, es sei denn, daß der Widerruf für ihn eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

(3) Von der Rücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft kann nach Anhörung des Vorstands der Rechtsanwaltskammer abgesehen werden, wenn die Gründe, aus denen die Zulassung hätte versagt werden müssen, nicht mehr bestehen.“

6. § 15 wird wie folgt gefaßt:

„§ 15

Ärztliches Gutachten im Widerrufsverfahren

In Verfahren wegen des Widerrufs der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach § 14 Abs. 2 Nr. 3 sind § 8a Abs. 1 und 2 sowie § 16 Abs. 6 entsprechend anzuwenden. Wird das Gutachten

nicht innerhalb der von der Landesjustizverwaltung gesetzten Frist vorgelegt, so wird vermutet, daß der Rechtsanwalt aus den Gründen des § 14 Abs. 2 Nr. 3 nicht nur vorübergehend unfähig ist, seinen Beruf ordnungsmäßig auszuüben.“

7. § 16 wird wie folgt gefaßt:

„§ 16

Verfahren bei Rücknahme oder Widerruf

(1) Die Rücknahme oder der Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wird von der Justizverwaltung des Landes verfügt, in dem der Rechtsanwalt zugelassen ist.

(2) Vor der Rücknahme oder dem Widerruf sind der Rechtsanwalt und der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören.

(3) Ist der Rechtsanwalt wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Wahrnehmung seiner Rechte in dem Verfahren nicht in der Lage, bestellt das Amtsgericht auf Antrag der Landesjustizverwaltung einen Pfleger als gesetzlichen Vertreter in dem Verfahren; die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für das Verfahren bei Anordnung einer Pflegschaft nach § 1910 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden. Zum Pfleger soll ein Rechtsanwalt bestellt werden.

(4) Die Rücknahme- oder Widerrufsverfügung ist mit Gründen zu versehen. Sie ist dem Rechtsanwalt zuzustellen und dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen.

(5) Gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft kann der Rechtsanwalt innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Verfügung bei dem Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Zuständig ist der Ehrengerichtshof bei dem Oberlandesgericht, in dessen Bezirk der Rechtsanwalt zugelassen ist.

(6) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat aufschiebende Wirkung. Sie entfällt, wenn die Landesjustizverwaltung im überwiegenden öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung ihrer Verfügung besonders anordnet. Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung der Verfügung ist schriftlich zu begründen. Auf Antrag des Rechtsanwalts kann der Ehrengerichtshof, in dringenden Fällen ohne mündliche Verhandlung, die aufschiebende Wirkung wiederherstellen. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar; sie kann vom Ehrengerichtshof jederzeit aufgehoben werden.

(7) Ist die sofortige Vollziehung angeordnet, sind § 155 Abs. 2, 4 und 5, § 156 Abs. 2, § 160 Abs. 2 und § 161 entsprechend anzuwenden.“

8. § 17 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „dem Erlöschen oder der Zurücknahme“ ersetzt durch die Worte „dem Erlöschen, der Rücknahme oder dem Widerruf“.
 - Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Landesjustizverwaltung kann eine Erlaubnis, die sie nach Absatz 2 erteilt hat, widerrufen, wenn nachträglich Umstände eintreten, die bei einem Rechtsanwalt das Erlöschen, die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach sich ziehen würden. Vor dem Widerruf der Erlaubnis hat sie den früheren Rechtsanwalt und den Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören.“
9. § 20 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Worte „kann versagt werden“ durch die Worte „soll in der Regel versagt werden“ ersetzt.
 - Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. wenn der Bewerber in den letzten zehn Jahren in dem Bezirk des Oberlandesgerichts, in dem er zugelassen werden will, als Richter oder Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit angestellt war;“
10. In § 24 Abs. 2 wird das Wort „zurückgenommen“ durch das Wort „widerrufen“ ersetzt.
11. Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:
- „§ 29a
Kanzlei in einem anderen Mitgliedstaat
der Europäischen Gemeinschaften
- Den Vorschriften dieses Abschnitts steht nicht entgegen, daß der Rechtsanwalt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften eine Kanzlei einrichtet oder unterhält. Die Landesjustizverwaltung kann einen solchen Rechtsanwalt von der Pflicht des § 27 Abs. 1 befreien, wenn er für Gerichte und Parteien ohne Behinderungen erreichbar ist. § 29 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 sowie § 11 Abs. 3 sind entsprechend anzuwenden.“
12. In § 31 Absatz 3 Satz 2 werden nach den Worten „§ 29 Abs. 1“ die Worte „oder des § 29a Satz 2“ eingefügt.
13. In § 33 Abs. 4 wird das Wort „zurückgenommen“ durch das Wort „widerrufen“ ersetzt.
14. In § 34 Nr. 2 werden nach dem Wort „zurückgenommen“ die Worte „oder widerrufen“ eingefügt.
15. § 35 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Widerruf der Zulassung bei einem Gericht“.
 - Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - Das Wort „zurückgenommen“ wird durch das Wort „widerrufen“ ersetzt.
 - In Nummer 3 werden nach den Worten „§ 29 Abs. 1“ die Worte „oder § 29a Satz 2“ eingefügt.
 - In Nummer 6 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
 - Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

(2) Die Zulassung wird von der Landesjustizverwaltung widerrufen. Vor dem Widerruf sind der Rechtsanwalt und der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören. Die Widerrufsverfügung ist mit Gründen zu versehen. Sie ist dem Rechtsanwalt zuzustellen und dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen. Gegen den Widerruf der Zulassung kann der Rechtsanwalt innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Verfügung bei dem Ehrengerichtshof den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Zuständig ist der Ehrengerichtshof bei dem Oberlandesgericht, in dessen Bezirk er als Rechtsanwalt zugelassen ist. § 16 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.“
16. In § 36 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „zurückgenommen“ durch das Wort „widerrufen“ ersetzt.
17. Der Dritte Abschnitt des Zweiten Teils wird wie folgt gefaßt:
- „Dritter Abschnitt
Allgemeine Vorschriften für das
Verwaltungsverfahren
§ 36 a
Beweismittel
- (1) Die Landesjustizverwaltung bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Sie kann insbesondere
- Auskünfte jeder Art einholen,
 - den an dem Verfahren beteiligten Bewerber um die Zulassung oder Rechtsanwalt anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche Äußerung des beteiligten Bewerbers oder Rechtsanwalts sowie von Sachverständigen und Zeugen einholen,
 - Urkunden und Akten beiziehen,
 - den Augenschein einnehmen.

(2) Der an dem Verfahren beteiligte Bewerber um die Zulassung oder Rechtsanwalt soll bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken. Er soll insbesondere ihm bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben.“

18. Der bisherige Dritte Abschnitt des Zweiten Teils wird der Vierte Abschnitt.

19. § 40 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Ehrengerichtshof teilt den Antrag auf gerichtliche Entscheidung dem Antragsgegner mit und fordert ihn auf, sich innerhalb einer von dem Vorsitzenden bestimmten Frist zu äußern. Ist die Rechtsanwaltskammer nicht der Antragsgegner, wird ihr der Antrag auf gerichtliche Entscheidung mitgeteilt und zugleich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben; der Termin der mündlichen Verhandlung ist ihr mitzuteilen. Einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei einem ablehnenden Gutachten des Vorstands der Rechtsanwaltskammer teilt der Ehrengerichtshof auch der Landesjustizverwaltung mit.“

20. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 3 wird das Wort „Zurücknahme“ durch die Worte „Rücknahme oder des Widerrufs“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Nr. 5 werden die Worte „der Zurücknahme“ durch die Worte „des Widerrufs“ ersetzt.
- c) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Er entscheidet auch über Anträge auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (§ 16 Abs. 6, § 35 Abs. 2).“

21. Dem Zweiten Teil wird folgender Fünfter Abschnitt angefügt:

„Fünfter Abschnitt

Fachgebietsbezeichnung

§ 42 a

Führen der Fachgebietsbezeichnung

(1) Der Rechtsanwalt, der besondere Kenntnisse in einem Gebiet erworben hat, das in Absatz 2 genannt wird, kann hierauf durch das Führen einer Fachgebietsbezeichnung hinweisen. Die Fachgebietsbezeichnung besteht aus dem Zusatz „Fachgebiet“ neben der Berufsbezeichnung mit höchstens zwei der in Absatz 2 geregelten Gebiete.

(2) Fachgebietsbezeichnungen gibt es für das Verwaltungsrecht, das Steuerrecht, das Arbeitsrecht und das Sozialrecht.

(3) Eine Fachgebietsbezeichnung darf der Rechtsanwalt führen, wenn es der Vorstand

seiner Rechtsanwaltskammer erlaubt hat. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn der Rechtsanwalt seine besonderen Kenntnisse nachgewiesen hat. Durch Satzung der Kammer (Fachgebietsordnung) kann die Erlaubnis davon abhängig gemacht werden, daß der Rechtsanwalt seinen Beruf innerhalb einer bestimmten Frist, die jedoch drei Jahre nicht überschreiten darf, ausgeübt hat.

§ 42 b

Erteilung der Erlaubnis

(1) Über den Antrag des Rechtsanwalts auf Erteilung der Erlaubnis entscheidet der Vorstand der Rechtsanwaltskammer durch einen dem Rechtsanwalt zuzustellenden Bescheid, nachdem ein Ausschuß der Kammer die von dem Rechtsanwalt vorzulegenden Nachweise über den Erwerb der besonderen Kenntnisse geprüft hat. Auf Verlangen des Ausschusses oder des Rechtsanwalts findet ein Fachgespräch vor dem Ausschuß statt.

(2) Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer bildet für jedes Fachgebiet einen Ausschuß und bestellt dessen Mitglieder. Einem Ausschuß gehören mindestens drei Rechtsanwälte an; diese können Mitglieder mehrerer Ausschüsse sein. §§ 75 und 76 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Mehrere Rechtsanwaltskammern eines Landes können gemeinsame Ausschüsse bilden.

§ 42 c

Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis kann mit Wirkung für die Zukunft von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer zurückgenommen werden, wenn Tatsachen nachträglich bekannt werden, bei deren Kenntnis die Erlaubnis hätte versagt werden müssen. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn eine nach § 42 d Abs. 1 durch Rechtsverordnung vorgeschriebene Fortbildung trotz Aufforderung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer unterlassen wird. Die Rücknahme und der Widerruf sind nur innerhalb eines Jahres seit Kenntnis des Vorstandes von den sie rechtfertigenden Tatsachen zulässig.

(2) Zuständig für die Rücknahme und den Widerruf ist der Vorstand der Kammer, welcher der Rechtsanwalt im Zeitpunkt dieser Entscheidung angehört.

(3) Vor der Entscheidung ist der Rechtsanwalt zu hören. Der Bescheid ist mit Gründen zu versehen. Er ist dem Rechtsanwalt zuzustellen.

§ 42 d

Ermächtigungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Anhörung der

Bundesrechtsanwaltskammer und mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen, durch die im Interesse der Rechtspflege die Anforderungen an den Nachweis der besonderen Kenntnisse oder eine auf dem Fachgebiet notwendige Fortbildung geregelt werden.

(2) Die Rechtsanwaltskammer beschließt unter Berücksichtigung eines von der Bundesrechtsanwaltskammer zu erstellenden Musterentwurfs eine Fachgebietsordnung als Satzung. Die Satzung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung der Landesjustizverwaltung. In ihr werden geregelt:

1. die Zeit, in der ein Rechtsanwalt vor Erteilung der Erlaubnis seinen Beruf ausgeübt haben muß;
2. die Zusammensetzung der Ausschüsse, die Bestellung und Abberufung der Ausschußmitglieder sowie deren Anspruch auf eine Entschädigung;
3. das Verfahren der Ausschüsse.“

22. § 46 wird wie folgt gefaßt:

„§ 46

Rechtsanwälte in ständigen Dienstverhältnissen

Der Rechtsanwalt darf für eine Partei, zu der er in einem ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnis steht, nicht in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt tätig werden. Seine Befugnis, im übrigen die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ zu führen, bleibt hiervon unberührt.“

23. In § 47 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „ernannt zu sein,“ die Worte „die in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen werden“ eingefügt.

24. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Fähigkeit“ durch das Wort „Befähigung“ ersetzt.

b) In Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Rechtsanwalt, der von Amts wegen als Vertreter bestellt wird, kann die Vertretung nur aus einem wichtigen Grund ablehnen. Über die Zulässigkeit der Ablehnung entscheidet die Landesjustizverwaltung nach Anhörung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer.“

c) Folgende Absätze 9 und 10 werden angefügt:

„(9) Der Vertreter wird in eigener Verantwortung, jedoch im Interesse, für Rechnung und auf Kosten des Vertretenen tätig. Die

§§ 666, 667 und 670 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

(10) Der von Amts wegen bestellte Vertreter ist berechtigt, die zur Kanzlei gehörenden Gegenstände einschließlich des der anwaltlichen Verwahrung unterliegenden Treugutes herauszuverlangen, in Besitz zu nehmen und hierüber zu verfügen. An Weisungen des Vertretenen ist er nicht gebunden. Der Vertretene darf die Tätigkeit des Vertreters nicht beeinträchtigen. Er hat dem von Amts wegen bestellten Vertreter eine angemessene Vergütung zu zahlen. Kommt eine Vereinbarung über deren Höhe nicht zustande, setzt der Vorstand der Rechtsanwaltskammer auf Antrag des Vertretenen oder des Vertreters die Vergütung fest. Der Vertreter ist befugt, Vorschüsse auf die vereinbarte oder festgesetzte Vergütung zu entnehmen. Für die festgesetzte Vergütung haftet die Rechtsanwaltskammer wie ein Bürge.“

25. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Fähigkeit“ durch das Wort „Befähigung“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Auf Antrag des Abwicklers ist die Bestellung, höchstens jeweils um ein Jahr, zu verlängern, wenn er glaubhaft macht, daß schwebende Angelegenheiten noch nicht zu Ende geführt werden konnten.“

b) Die Absätze 3 bis 6 werden durch folgende Absätze 3 bis 5 ersetzt:

„(3) § 53 Abs. 9 und 10 gilt entsprechend. Der Abwickler ist berechtigt, jedoch außer im Rahmen eines Kostenfestsetzungsverfahrens nicht verpflichtet, Kostenforderungen des verstorbenen Rechtsanwalts im eigenen Namen für Rechnung der Erben geltend zu machen.

(4) Die Bestellung kann widerrufen werden.

(5) Ein Abwickler kann auch für die Kanzlei eines früheren Rechtsanwalts bestellt werden, dessen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erloschen, zurückgenommen oder widerrufen ist.“

26. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Der jetzige Inhalt des § 56 wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Rechtsanwalt hat dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer unverzüglich anzuzeigen,

1. daß er ein Beschäftigungsverhältnis eingeht oder daß eine wesentliche Änderung eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses eintritt,
2. daß er dauernd oder zeitweilig als Richter, Beamter, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit verwendet wird,
3. daß er ein öffentliches Amt im Sinne des § 47 Abs. 2 bekleidet.

Dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer sind auf Verlangen die Unterlagen über ein Beschäftigungsverhältnis vorzulegen.“

27. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Um einen Rechtsanwalt zur Erfüllung seiner Pflichten nach § 56 anzuhalten, kann der Vorstand der Rechtsanwaltskammer gegen ihn, auch zu wiederholten Malen, Zwangsgeld festsetzen. Das einzelne Zwangsgeld darf zweitausend Deutsche Mark nicht übersteigen.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Gegen die Androhung und gegen die Festsetzung des Zwangsgelds kann der Rechtsanwalt innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Entscheidung des Ehrengerichtshofs beantragen.“

28. § 66 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. gegen den in den letzten fünf Jahren ein Verweis oder eine Geldbuße oder in den letzten zehn Jahren ein Vertretungsverbot (§ 114 Abs. 1 Nr. 4) verhängt oder in den letzten fünfzehn Jahren auf die Ausschlussung aus der Rechtsanwaltschaft erkannt worden ist.“

29. In § 71 werden nach den Worten „anwesend ist“ die Worte „oder sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligt“ angefügt.

30. In § 72 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Beschlüsse des Vorstandes können in schriftlicher Abstimmung gefaßt werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.“

31. § 89 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. Richtlinien für die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenvergütung der Mitglieder des Vorstandes und des Ehrengerichtshofs sowie der Protokollführer in der Hauptverhandlung des Ehrengerichtshofs aufzustellen;“

b) Nach Nummer 7 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

c) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. die Fachgebietsordnung zu beschließen.“

32. § 95 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ein Mitglied des Ehrengerichtshofs ist auf Antrag der Landesjustizverwaltung seines Amtes zu entheben,

1. wenn nachträglich bekannt wird, daß es nicht hätte ernannt werden dürfen;
2. wenn nachträglich ein Umstand eintritt, welcher der Ernennung entgegensteht;
3. wenn es eine Amtspflicht grob verletzt.

Über den Antrag entscheidet der Ehrengerichtshof. Vor der Entscheidung sind der Rechtsanwalt und der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören. Die Entscheidung ist endgültig.“

b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Die Landesjustizverwaltung kann ein Mitglied des Ehrengerichtshofs auf seinen Antrag aus dem Amt entlassen, wenn es durch Krankheit oder Gebrechen auf nicht absehbare Zeit gehindert ist, sein Amt ordnungsmäßig auszuüben.

(4) Das Amt eines Mitglieds des Ehrengerichtshofs, das zum ehrenamtlichen Richter bei einem Gericht des höheren Rechtszugs berufen wird, endet mit seiner Ernennung.“

33. § 103 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Für die Ernennung von Rechtsanwälten zu Mitgliedern des Ehrengerichtshofs und für die Stellung der anwaltlichen Mitglieder des Ehrengerichtshofs gelten §§ 94 und 95 Abs. 1 entsprechend. Die anwaltlichen Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig dem Ehrengericht angehören. Das Amt eines anwaltlichen Mitglieds des Ehrengerichtshofs, das zum ehrenamtlichen Richter bei dem Gericht eines anderen Rechtszuges berufen wird, endet mit seiner Ernennung. Für die Amtsenthebung und die Entlassung aus dem Amt ist § 95 Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß über die Amtsenthebung ein Senat des Ehrengerichtshofs entscheidet, dem der ehrenamtliche Richter nicht angehört.“

34. § 114 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark;“

35. § 118 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Das ehrengerichtliche Verfahren ist fortzusetzen, wenn die Sachaufklärung so gesichert erscheint, daß sich widersprechende Entscheidungen nicht zu erwarten sind, oder wenn im strafgerichtlichen Verfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Rechtsanwalts liegen.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Wird ein ehrengerichtliches Verfahren nach Absatz 1 Satz 3 fortgesetzt, ist die Wiederaufnahme des rechtskräftig abgeschlossenen ehrengerichtlichen Verfahrens auch zulässig, wenn die tatsächlichen Feststellungen, auf denen die Verurteilung oder der Freispruch im ehrengerichtlichen Verfahren beruht, den Feststellungen im strafgerichtlichen Verfahren widersprechen. Den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann die Staatsanwaltschaft oder der Rechtsanwalt binnen eines Monats nach Rechtskraft des Urteils im strafgerichtlichen Verfahren stellen.“

36. § 139 Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. wenn die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erloschen, zurückgenommen oder widerrufen ist (§§ 13 bis 16);“.

37. In § 140 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Protokollführer wird von dem Vorsitzenden oder, bei einem Ehrengericht mit mehreren Kammern, von dem geschäftsleitenden Vorsitzenden bestellt. Er ist verpflichtet, der Bestellung Folge zu leisten.“

38. § 150 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß gegen einen Rechtsanwalt auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erkannt werden wird, kann gegen ihn durch Beschluß ein vorläufiges Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt werden. § 118 Abs. 1 Satz 1 und 2 ist nicht anzuwenden.“

39. § 151 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„In der ersten Ladung ist die dem Rechtsanwalt zur Last gelegte Pflichtverletzung durch Anführung der sie begründenden Tatsachen zu bezeichnen; ferner sind die Beweismittel anzugeben.“

40. § 154 wird folgender Satz angefügt:

„War der Rechtsanwalt bei der Verkündung des Beschlusses nicht anwesend, ist ihm zusätzlich

der Beschluß ohne Gründe unverzüglich nach der Verkündung zuzustellen.“

41. § 161 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) § 53 Abs. 4, Abs. 5 Satz 3 und 4, Abs. 7 bis 10 ist entsprechend anzuwenden.“

b) Die Absätze 3 bis 5 werden gestrichen.

42. In § 161a Abs. 2 werden nach den Worten „§ 150“ die Worte „Abs. 1 Satz 2,“ eingefügt.

43. Nach § 167 wird folgender § 167a eingefügt:

„§ 167a

Akteneinsicht

(1) Der Rechtsanwalt, der in die Vorschlagsliste aufgenommen wurde, hat das Recht, die Protokolle des Wahlausschusses einzusehen.

(2) Die persönlichen, beruflichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Rechtsanwalts werden in einem gesonderten Bericht dargestellt, den der Rechtsanwalt einsehen kann.

(3) § 58 Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.“

44. In § 173 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Weist die Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof nach, daß für die Erledigung der laufenden Aufträge in einer Weise gesorgt ist, die den Rechtssuchenden nicht schlechter stellt als die Anwendung des § 55, unterbleibt die Bestellung eines Abwicklers.“

45. In § 180 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Als Präsident kann wiedergewählt werden, wer Mitglied des Vorstandes einer Rechtsanwaltskammer ist.“

46. § 182 Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. wenn er aus dem Amt des Präsidenten einer Rechtsanwaltskammer ausscheidet; der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer scheidet aus diesem Amt jedoch nur aus, wenn er nicht mehr Mitglied des Vorstandes einer Rechtsanwaltskammer ist;“.

47. § 184 wird wie folgt gefaßt:

„§ 184

Pflicht zur Verschwiegenheit

Für die Pflicht der Mitglieder des Präsidiums und der Angestellten der Bundesrechtsanwalts-

kammer zur Verschwiegenheit ist § 76 entsprechend anzuwenden.“

48. § 190 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.“

49. § 197 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „Erlöschens oder Zurücknahme“ durch die Worte „Erlöschens, Rücknahme oder Widerrufs“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Wird das Verfahren nach § 139 Abs. 3 Nr. 2 eingestellt, kann das Gericht dem Rechtsanwalt die in dem Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegen, wenn es dies für angemessen erachtet.“

50. In § 205 a wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Eintragungen über strafgerichtliche Verurteilungen oder über andere Entscheidungen in Verfahren wegen Straftaten, Ordnungswidrigkeiten oder der Verletzung von Berufspflichten, die nicht zu einer ehrengerichtlichen Maßnahme oder Rüge geführt haben, sowie über Belehrungen der Rechtsanwaltskammer sind auf Antrag des Rechtsanwalts nach fünf Jahren zu tilgen. Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.“

51. § 209 wird wie folgt gefaßt:

„§ 209

Kammermitgliedschaft anderer Personen

(1) Natürliche Personen, die im Besitz einer uneingeschränkt oder unter Ausnahme lediglich des Sozial- oder Sozialversicherungsrechts erteilten Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Rechtsbesorgung sind, sind auf Antrag in die für den Ort ihrer Niederlassung zuständige Rechtsanwaltskammer aufzunehmen. Sie dürfen im beruflichen Verkehr zugleich die Bezeichnung „Mitglied der Rechtsanwaltskammer“ führen. Für die Entscheidung über den Antrag, die Rechtsstellung nach Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer sowie die Aufhebung oder das Erlöschen der Erlaubnis gelten sinngemäß der Zweite Teil mit Ausnahme der §§ 4 bis 6, 12, 18 bis 27 und 29 bis 36, der Dritte, Vierte, Sechste, Siebente und Zehnte bis Zwölfte Teil dieses Gesetzes.

(2) Die Landesjustizverwaltung kann die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Rechtsbesorgung widerrufen, wenn der Erlaubnisinhaber seit mehr als drei Monaten an dem Ort seiner Niederlassung keine Tätigkeit ausgeübt hat und sein Aufenthaltsort unbekannt ist.

(3) Bei einem Wechsel des Ortes der Niederlassung ist auf Antrag des Erlaubnisinhabers

nur der in der Erlaubnis bestimmte Ort zu ändern. Die Änderung wird von der Justizverwaltung des Landes verfügt, in dem der neue gewählte Ort der Niederlassung liegt; § 33 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden. Mit der Änderung wird der Erlaubnisinhaber Mitglied der nunmehr zuständigen Rechtsanwaltskammer.

(4) Erlaubnisse für Zweigstellen oder auswärtige Sprechstage, die nach § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1481) erteilt worden sind, bleiben unberührt. Die Landesjustizverwaltung kann diese Erlaubnisse widerrufen, wenn dies im Interesse der Rechtspflege geboten ist.“

52. Die §§ 206, 207, 214, 216 bis 220, 222 werden aufgehoben.

53. § 223 wird wie folgt gefaßt:

„§ 223

Ergänzende Vorschriften über den Rechtsschutz

(1) Verwaltungsakte, die nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung ergehen, können durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung, über den der Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte entscheidet, auch dann angefochten werden, wenn es nicht ausdrücklich bestimmt ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Verwaltungsakts zu stellen. Er kann nur darauf gestützt werden, daß der Verwaltungsakt den Antragsteller in seinen Rechten beeinträchtigt, weil er rechtswidrig sei. § 39 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist auch zulässig, wenn ein Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts ohne zureichenden Grund innerhalb von drei Monaten nicht beschieden worden ist. Der Antrag ist unbefristet zulässig.

(3) Gegen die Entscheidung des Ehrengerichtshofes ist die **sofortige** Beschwerde an den Bundesgerichtshof zulässig, wenn der Ehrengerichtshof sie in der Entscheidung zugelassen hat. Der Ehrengerichtshof darf die sofortige Beschwerde nur zulassen, wenn er über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung entschieden hat.

(4) Für das Verfahren vor dem Ehrengerichtshof gelten die §§ 37, 39 bis 41, für das Verfahren vor dem Bundesgerichtshof § 42 Abs. 4 bis 6, für die Kosten die §§ 200 bis 203 entsprechend.“

54. § 227 a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird das Wort „zurückzunehmen“ durch die Worte „zu widerrufen“, in Satz 3 wer-

den die Worte „der Zurücknahme“ durch die Worte „dem Widerruf“ ersetzt.

Artikel II

Änderung der Patentanwaltsordnung

Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), zuletzt geändert durch Artikel VIII des Gesetzes vom 21. Juni 1976 (BGBl. I S. 649), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 Nr. 1 werden nach den Worten „ein Geschmacksmuster,“ die Worte „ein Datenverarbeitungsprogramm,“ eingefügt.
2. In § 4 Abs. 2 werden nach den Worten „ein Geschmacksmuster,“ die Worte „ein Datenverarbeitungsprogramm,“ eingefügt.
3. In § 12 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „einhundertfünfzig“ durch das Wort „fünfhundert“ ersetzt.
4. Die Überschrift vor § 13 wird wie folgt gefaßt:

„2. Erteilung, Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Zulassung zur Patentanwaltschaft.“
5. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. wenn der Bewerber durch rechtskräftiges Urteil aus der Patentanwaltschaft oder aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen ist und seit Rechtskraft des Urteils noch nicht acht Jahre verstrichen sind;“.
 - b) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. wenn der Bewerber infolge eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte oder wegen einer Sucht nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf eines Patentanwalts ordnungsmäßig auszuüben;“.
 - c) In Nummer 9 wird das Wort „überwiegend“ gestrichen.
 - d) Nummern 10 und 11 werden wie folgt gefaßt:

„10. wenn der Bewerber infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist oder wenn er sich in Vermögensverfall befindet; ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn der Bewerber in das vom Konkursgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 107 Abs. 2 der Konkursordnung, § 915 der Zivilprozeßordnung) eingetragen ist;

11. wenn der Bewerber Richter, Beamter, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit ist, es sei denn, daß er die ihm übertragenen Aufgaben ehrenamtlich wahrnimmt oder daß seine Rechte und Pflichten aufgrund der §§ 5, 6, 8 und 36 des Abgeordnetengesetzes oder entsprechender Rechtsvorschriften ruhen;“.
6. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

Ärztliches Gutachten im Zulassungsverfahren

(1) Wenn es zur Entscheidung über den Versagungsgrund des § 14 Abs. 1 Nr. 7 erforderlich ist, gibt der Präsident des Patentamts dem Bewerber auf, innerhalb einer von ihm zu bestimmenden angemessenen Frist das Gutachten eines von dem Präsidenten des Patentamts bestimmten Arztes über seinen Gesundheitszustand vorzulegen. Das Gutachten muß auf einer Untersuchung und, wenn dies ein Amtsarzt für notwendig hält, auch auf einer klinischen Beobachtung des Bewerbers beruhen. Die Kosten des Gutachtens hat der Bewerber zu tragen.

(2) Verfügungen nach Absatz 1 sind mit Gründen zu versehen und dem Bewerber zuzustellen. Gegen sie kann der Bewerber innerhalb eines Monats nach der Zustellung bei dem Oberlandesgericht Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen.

(3) Kommt der Bewerber ohne zureichenden Grund der Anordnung des Präsidenten des Patentamts nicht nach, gilt der Antrag auf Zulassung zur Patentanwaltschaft als zurückgenommen.“
7. § 21 wird wie folgt gefaßt:

„§ 21

Rücknahme und Widerruf der Zulassung

(1) Die Zulassung zur Patentanwaltschaft ist mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen, wenn **Tatsachen** nachträglich bekannt werden, bei deren Kenntnis die Zulassung hätte versagt werden müssen.

(2) Die Zulassung zur Patentanwaltschaft ist zu widerrufen,

 1. wenn der Patentanwalt nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Grundrecht verwirkt hat;
 2. wenn der Patentanwalt infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat;
 3. wenn der Patentanwalt infolge eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte oder wegen einer

Sucht nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf eines Patentanwalts ordnungsmäßig auszuüben, es sei denn, daß sein Verbleiben in der Patentanwaltschaft die Rechtspflege nicht gefährdet;

4. wenn der Patentanwalt auf die Rechte aus der Zulassung zur Patentanwaltschaft dem Präsidenten des Patentamts gegenüber schriftlich verzichtet hat;
5. wenn der Patentanwalt auf Grund eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses dem Auftraggeber seine Arbeitszeit und -kraft für eine Tätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes zur Verfügung stellen muß;
6. wenn der Patentanwalt zum Richter oder Beamten auf Lebenszeit ernannt, in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten berufen oder nach § 6 des Abgeordnetengesetzes oder entsprechenden Rechtsvorschriften wieder in das frühere Dienstverhältnis als Richter oder Beamter auf Lebenszeit oder als Berufssoldat zurückgeführt wird und nicht auf die Rechte aus der Zulassung zur Patentanwaltschaft verzichtet;
7. wenn der Patentanwalt nicht mehr Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist; Bestimmungen in Staatsverträgen bleiben unberührt;
8. wenn der Patentanwalt nicht innerhalb von drei Monaten nach seiner Zulassung die Voraussetzungen für seine Eintragung in die Liste der Patentanwälte erfüllt hat; die Frist kann in Härtefällen verlängert werden;
9. wenn der Patentanwalt seinen Wohnsitz, ohne daß er insoweit von der Pflicht des § 26 befreit worden ist, oder seine Kanzlei im Geltungsbereich dieses Gesetz aufgibt;
10. wenn der Patentanwalt infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist;
11. wenn der Patentanwalt in Vermögensverfall geraten ist, es sei denn, daß dadurch die Interessen der Rechtsuchenden nicht gefährdet sind; ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn der Patentanwalt in das vom Konkursgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 107 Abs. 2 der Konkursordnung, § 915 der Zivilprozeßordnung) eingetragen ist;
12. wenn der Patentanwalt eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf eines Patentanwalts oder dem Ansehen der Patentanwaltschaft nicht zu vereinbaren ist, es sei denn, daß der Widerruf für ihn eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

(3) Von der Rücknahme oder dem Widerruf der Zulassung zur Patentanwaltschaft kann nach Anhörung des Vorstands der Patentanwaltskammer abgesehen werden,

1. in dem Fall des Absatzes 1, wenn die Gründe, aus denen die Zulassung hätte versagt werden müssen, nicht mehr bestehen;
2. in dem Fall des Absatzes 2 Nr. 7, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen und die Interessen der Rechtsuchenden nicht gefährdet sind.“

8. § 22 wird wie folgt gefaßt:

„§ 22

Widerruf der Zulassung aus anderen Gründen

Die Zulassung zur Patentanwaltschaft kann widerrufen werden,

1. wenn der Patentanwalt nicht innerhalb von drei Monaten eine ihm bei der Befreiung nach § 27 Abs. 1 gemachte Auflage erfüllt;
2. wenn der Patentanwalt, der von der Befreiung nach § 165 Gebrauch gemacht hat, nicht binnen drei Monaten nach der Eintragung in die Liste der Patentanwälte oder dem Wegfall des bisherigen Zustellungsbevollmächtigten einen Zustellungsbevollmächtigten bestellt hat.“

9. Nach § 22 wird folgender § 22 a eingefügt:

„§ 22 a

Ärztliches Gutachten im Widerrufsverfahren

In Verfahren wegen des Widerrufs der Zulassung zur Patentanwaltschaft nach § 21 Abs. 2 Nr. 3 sind § 15 a Abs. 1 und 2 sowie § 23 Abs. 6 entsprechend anzuwenden. Wird das Gutachten nicht innerhalb der von dem Präsidenten des Patentamts gesetzten Frist vorgelegt, so wird vermutet, daß der Patentanwalt aus den Gründen des § 21 Abs. 2 Nr. 3 nicht nur vorübergehend unfähig ist, seinen Beruf ordnungsmäßig auszuüben.“

10. § 23 wird wie folgt gefaßt:

„§ 23

Verfahren bei Rücknahme oder Widerruf

(1) Die Rücknahme oder der Widerruf der Zulassung zur Patentanwaltschaft wird von dem Präsidenten des Patentamts verfügt.

(2) Vor der Rücknahme oder dem Widerruf sind der Patentanwalt und der Vorstand der Patentanwaltskammer zu hören.

(3) Ist der Patentanwalt wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Wahrnehmung seiner Rechte nicht in der Lage, bestellt das Amtsgericht auf Antrag des Präsidenten des

Patentamts einen Pfleger als gesetzlichen Vertreter in dem Verfahren; die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für das Verfahren bei Anordnung einer Pflegschaft nach § 1910 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend. Zum Pfleger soll ein Rechtsanwalt oder ein Patentanwalt bestellt werden.

(4) Die Rücknahme- oder Widerrufsverfügung ist mit Gründen zu versehen. Sie ist dem Patentanwalt zuzustellen und dem Vorstand der Patentanwaltskammer mitzuteilen.

(5) Gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung zur Patentanwaltschaft kann der Patentanwalt innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Verfügung bei dem Oberlandesgericht den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen.

(6) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat aufschiebende Wirkung. Sie entfällt, wenn der Präsident des Patentamts im überwiegenden öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung seiner Verfügung besonders anordnet. Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung der Verfügung ist schriftlich zu begründen. Auf Antrag des Patentanwalts kann das Oberlandesgericht, in dringenden Fällen ohne mündliche Verhandlung, die aufschiebende Wirkung wiederherstellen. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar; sie kann vom Oberlandesgericht jederzeit aufgehoben werden.

(7) Ist die sofortige Vollziehung angeordnet, sind § 137 Abs. 2, 4 und 5, § 138 Abs. 2, § 142 Abs. 2 und § 143 entsprechend anzuwenden.“

11. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „dem Erlöschen oder der Zurücknahme“ ersetzt durch die Worte „dem Erlöschen, der Rücknahme oder dem Widerruf“.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Präsident des Patentamts kann eine Erlaubnis, die er nach Absatz 2 erteilt hat, widerrufen, wenn nachträglich Umstände eintreten, die bei einem Patentanwalt das Erlöschen, die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung zur Patentanwaltschaft nach sich ziehen würden. Vor dem Widerruf der Erlaubnis hat er den früheren Patentanwalt und den Vorstand der Patentanwaltskammer zu hören.“

12. In § 31 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „zurückgenommen“ die Worte „oder widerrufen“ eingefügt.

13. Der Zweite Abschnitt des Zweiten Teils wird wie folgt gefaßt:

„Zweiter Abschnitt
Allgemeine Vorschriften
für das Verwaltungsverfahren

§ 32 a

Beweismittel

(1) Der Präsident des Patentamts bedient sich der Beweismittel, die er nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für notwendig hält. Er kann insbesondere

1. Auskünfte jeder Art einholen,
2. den an dem Verfahren beteiligten Bewerber um die Zulassung oder Patentanwalt anhö- ren, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche Äußerung des beteiligten Bewerbers oder Patentanwalts sowie von Sachverständigen und Zeugen einholen,
3. Urkunden und Akten beiziehen,
4. den Augenschein einnehmen.

(2) Der an dem Verfahren beteiligte Bewerber um die Zulassung oder Patentanwalt soll bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken. Er soll insbesondere ihm bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben.“

14. Der bisherige Zweite Abschnitt des Zweiten Teils wird der Dritte Abschnitt.

15. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Das Oberlandesgericht teilt den Antrag auf gerichtliche Entscheidung dem Antragsgegner mit und fordert ihn auf, sich innerhalb einer von dem Vorsitzenden bestimmten Frist zu äußern. Ist die Patentanwaltskammer nicht der Antragsgegner, wird ihr der Antrag auf gerichtliche Entscheidung mitgeteilt und zugleich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben; der Termin der mündlichen Verhandlung ist ihr mitzuteilen. Einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei einem ablehnenden Gutachten des Vorstands der Patentanwaltskammer teilt das Oberlandesgericht auch dem Präsidenten des Patentamts mit.“

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „dem Präsidenten des Patentamts oder seinem Beauftragten“ durch die Worte „Vertretern des Patentamts“ ersetzt.

16. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 4 wird das Wort „Zurücknahme“ durch die Worte „Rücknahme oder des Widerrufs“ ersetzt.

- b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Er entscheidet auch über Anträge auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 23 Abs. 6.“

17. In § 42 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „ernannt zu sein,“ die Worte „die in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen werden“ eingefügt.

18. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Patentanwalt, der von Amts wegen als Vertreter bestellt wird, kann die Vertretung nur aus einem wichtigen Grund ablehnen. Über die Zulässigkeit der Ablehnung entscheidet der Präsident des Patentamts nach Anhörung des Vorstands der Patentanwaltskammer.“

- b) Folgende Absätze 9 und 10 werden angefügt:

„(9) Der Vertreter wird in eigener Verantwortung, jedoch im Interesse, für Rechnung und auf Kosten des Vertretenen tätig. Die §§ 666, 667 und 670 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.“

(10) Der von Amts wegen bestellte Vertreter ist berechtigt, die zur Kanzlei gehörenden Gegenstände einschließlich des der patentanwaltlichen Verwahrung unterliegenden Treugutes herauszuverlangen, in Besitz zu nehmen und hierüber zu verfügen. An Weisungen des Vertretenen ist er nicht gebunden. Der Vertretene darf die Tätigkeit des Vertreters nicht beeinträchtigen. Er hat dem von Amts wegen bestellten Vertreter eine angemessene Vergütung zu zahlen. Kommt eine Vereinbarung über deren Höhe nicht zustande, setzt der Vorstand der Patentanwaltskammer auf Antrag des Vertretenen oder des Vertreters die Vergütung fest. Der Vertreter ist befugt, Vorschüsse auf die vereinbarte oder festgesetzte Vergütung zu entnehmen. Für die festgesetzte Vergütung haftet die Patentanwaltskammer wie ein Bürge.“

19. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Auf Antrag des Abwicklers ist die Bestellung, höchstens jeweils um ein Jahr, zu verlängern, wenn er glaubhaft macht, daß schwebende Angelegenheiten noch nicht zu Ende geführt werden konnten.“

- b) Die Absätze 3 bis 6 werden durch folgende Absätze 3 bis 5 ersetzt:

„(3) § 46 Abs. 9 und 10 gilt entsprechend. Der Abwickler ist berechtigt, jedoch außer

im Falle eines Kostenfestsetzungsverfahrens nicht verpflichtet, Kostenforderungen des verstorbenen Patentanwalts im eigenen Namen für Rechnung der Erben geltend zu machen.

(4) Die Bestellung kann widerrufen werden.

(5) Ein Abwickler kann auch für die Kanzlei eines früheren Patentanwalts bestellt werden, dessen Zulassung zur Patentanwaltschaft erloschen, zurückgenommen oder widerrufen ist.“

20. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) Der jetzige Inhalt des § 49 wird Absatz 1.

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Patentanwalt hat dem Vorstand der Patentanwaltskammer unverzüglich anzuzeigen,

1. daß er ein Beschäftigungsverhältnis eingeht oder daß eine wesentliche Änderung eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses eintritt,
2. daß er dauernd oder zeitweilig als Richter, Beamter, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit verwendet wird,
3. daß er ein öffentliches Amt im Sinne des § 42 Abs. 2 bekleidet.

Dem Vorstand der Patentanwaltskammer sind auf Verlangen die Unterlagen über ein Beschäftigungsverhältnis vorzulegen.“

21. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Um einen Patentanwalt zur Erfüllung seiner Pflichten nach § 49 anzuhalten, kann der Vorstand der Patentanwaltskammer gegen ihn, auch zu wiederholten Malen, Zwangsgeld festsetzen. Das einzelne Zwangsgeld darf zweitausend Deutsche Mark nicht übersteigen.“

- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Gegen die Androhung und gegen die Festsetzung des Zwangsgelds kann der Patentanwalt innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Entscheidung des Landgerichts (§ 85) beantragen.“

22. § 60 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. gegen den in den letzten fünf Jahren ein Verweis oder eine Geldbuße verhängt oder in den letzten fünfzehn Jahren auf Ausschließung aus der Patentanwaltschaft oder aus der Rechtsanwaltschaft erkannt worden ist.“

23. In § 66 werden nach den Worten „anwesend ist“ die Worte „oder sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligt“ eingefügt.
24. In § 67 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Beschlüsse des Vorstands können in schriftlicher Abstimmung gefaßt werden, wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht.“
25. § 70 a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
- „(3) § 100 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden.“
- b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.
26. In § 76 Abs. 3 werden die Worte „§ 50 Abs. 6“ durch die Worte „§ 50 Abs. 4“ ersetzt.
27. § 89 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
- „Amtsenthebung und Entlassung des patentanwaltlichen Mitglieds“
- b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:
- „(3) Die Landesjustizverwaltung kann einen Patentanwalt auf seinen Antrag aus dem Amt als patentanwaltliches Mitglied entlassen, wenn er durch Krankheit oder Gebrechen auf nicht absehbare Zeit gehindert ist, sein Amt ordnungsmäßig auszuüben.
- (4) Das Amt eines patentanwaltlichen Mitglieds, das zum ehrenamtlichen Richter bei einem Gericht eines anderen Rechtszugs berufen wird, endet mit seiner Ernennung.“
28. § 96 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:
- „3. Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark.“
29. In § 100 Abs. 1 werden die Worte „vor dem Landgericht und dem Oberlandesgericht“ gestrichen.
30. § 102 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
- „Das ehrengerichtliche Verfahren ist fortzusetzen, wenn die Sachaufklärung so gesichert erscheint, daß sich widersprechende Entscheidungen nicht zu erwarten sind, oder wenn im strafgerichtlichen Verfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Patentanwalts liegen.“
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) Wird ein ehrengerichtliches Verfahren nach Absatz 1 Satz 3 fortgesetzt, ist die Wiederaufnahme des rechtskräftig abgeschlossenen ehrengerichtlichen Verfahrens auch zulässig, wenn die tatsächlichen Feststellungen, auf denen die Verurteilung oder der Freispruch im ehrengerichtlichen Verfahren beruht, den Feststellungen im strafgerichtlichen Verfahren widersprechen. Den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann die Staatsanwaltschaft oder der Patentanwalt binnen eines Monats nach Rechtskraft des Urteils im strafgerichtlichen Verfahren stellen.“
31. § 123 Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „1. wenn die Zulassung zur Patentanwaltschaft erloschen, zurückgenommen oder widerrufen ist (§§ 20 bis 23);“.
32. In § 131 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „seine Verfügungen“ durch die Worte „ihre Verfügungen“ ersetzt.
33. Die Überschrift des Fünften Abschnitts des Sechsten Teils wird wie folgt gefaßt:
- „Das Berufs- und Vertretungsverbot als vorläufige Maßnahme“
34. § 132 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß gegen einen Patentanwalt auf Ausschließung aus der Patentanwaltschaft erkannt werden wird, kann gegen ihn durch Beschluß ein vorläufiges Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt werden. § 102 Abs. 1 Satz 1 und 2 ist nicht anzuwenden.“
35. § 133 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „In der ersten Ladung ist die dem Patentanwalt zur Last gelegte Pflichtverletzung durch Anführung der sie begründenden Tatsachen zu bezeichnen; ferner sind die Beweismittel anzugeben.“
36. § 136 wird folgender Satz angefügt:
- „War der Patentanwalt bei der Verkündung des Beschlusses nicht anwesend, ist ihm zusätzlich der Beschluß ohne Gründe unverzüglich nach der Verkündung zuzustellen.“
37. § 143 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) § 46 Abs. 4, Abs. 5 Satz 3 und 4, Abs. 7 bis 10 ist entsprechend anzuwenden.“
- b) Die Absätze 3 bis 5 werden gestrichen.

38. In § 144 a wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Eintragungen über strafgerichtliche Verurteilungen oder über andere Entscheidungen in Verfahren wegen Straftaten, Ordnungswidrigkeiten oder der Verletzung von Berufspflichten, die nicht zu einer ehrengerichtlichen Maßnahme oder Rüge geführt haben, sowie über Belehrungen der Patentanwaltskammer sind auf Antrag des Patentanwalts nach fünf Jahren zu tilgen. Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.“

39. § 150 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „Erlöschens oder Zurücknahme“ durch die Worte „Erlöschens, Rücknahme oder Widerrufs“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Wird das Verfahren nach § 123 Abs. 3 Nr. 2 eingestellt, kann das Gericht dem Patentanwalt die in dem Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegen, wenn es dies für angemessen erachtet.“

40. § 155 wird wie folgt gefaßt:

„§ 155

Beratung und Vertretung von Dritten

(1) Ein Patentassessor (§ 11), der im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Tätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes auf Grund eines ständigen Dienstverhältnisses ausübt, kann im Rahmen dieses Dienstverhältnisses einen Dritten gemäß § 3 Abs. 2 und 3 beraten und vertreten, wenn

1. der Dritte und der Dienstherr des Patentassessors im Verhältnis zueinander Konzernunternehmen (§ 18 des Aktiengesetzes) oder Vertragsteile eines Unternehmensvertrags (§§ 291, 292 des Aktiengesetzes) sind;
2. der Dritte im Inland weder Wohnsitz noch Niederlassung hat und er dem Dienstherrn des Patentassessors vertraglich die Wahrnehmung seiner Interessen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes übertragen hat;
3. der Dritte dem Dienstherrn des Patentassessors vertraglich die Wahrnehmung seiner Interessen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes für Angelegenheiten übertragen hat, die mit einem Geschäft des Gewerbebetriebs des Dienstherrn in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

(2) Hat der Dritte weder Wohnsitz noch Niederlassung im Inland, kann er den Patentassessor in den Fällen des Absatzes 1 als Vertreter im Sinne des § 25 des Patentgesetzes, des § 20 des Gebrauchsmustergesetzes und des § 35 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes bestellen.

(3) Der Nachweis der Voraussetzungen des Absatzes 1 kann durch eine Bescheinigung des Dienstherrn des Patentassessors geführt werden, wenn nicht begründete Zweifel an deren Richtigkeit bestehen.“

41. In § 156 werden die Worte „§ 155 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2“ durch die Worte „§ 155 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3“ ersetzt.

42. § 159 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „§ 21 Abs. 1 Nr. 6 zurückgenommen“ werden durch die Worte „§ 21 Abs. 2 Nr. 5 widerrufen“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Zulassung eines zwischen dem 1. Januar 1967 und dem 1. Januar 1986 in die Liste der Patentanwälte eingetragenen Patentanwalts kann nach § 14 Abs. 1 Nr. 9, § 21 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 5 nur zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn er dem Auftraggeber seine Arbeitszeit und -kraft für eine Tätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes überwiegend zur Verfügung stellen muß.“

43. Die §§ 160, 161, 167 bis 170 werden aufgehoben.

44. § 184 wird wie folgt gefaßt:

„§ 184

Ergänzende Vorschriften über den Rechtsschutz

(1) Verwaltungsakte, die nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung ergehen, können durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung, über den das Oberlandesgericht entscheidet, auch dann angefochten werden, wenn es nicht ausdrücklich bestimmt ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Verwaltungsakts zu stellen. Er kann nur darauf gestützt werden, daß der Verwaltungsakt den Antragsteller in seinen Rechten beeinträchtigt, weil er rechtswidrig sei. § 35 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist auch zulässig, wenn ein Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts ohne zureichenden Grund innerhalb von drei Monaten nicht beschieden worden ist. Der Antrag ist unbefristet zulässig.

(3) Gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts ist die sofortige Beschwerde an den Bundesgerichtshof zulässig, wenn das Oberlandesgericht sie in der Entscheidung zugelassen hat. Das Oberlandesgericht darf die sofortige Beschwerde nur zulassen, wenn es über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung entschieden hat.

(4) Für das Verfahren vor dem Oberlandesgericht gelten die §§ 33, 35 bis 37, für das Verfahren vor dem Bundesgerichtshof § 38 Abs. 4 bis 6, für die Kosten die §§ 152 bis 154 entsprechend.“

Artikel III

Änderung der Bundesnotarordnung

Die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. August 1981 (BGBl. I S. 803), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „eines Gerichtsassessors“ durch die Worte „eines Richters auf Probe“ ersetzt.
2. § 42 Satz 2 entfällt.
3. § 50 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte oder wegen einer Sucht nicht nur vorübergehend zur ordnungsmäßigen Ausübung seines Amtes unfähig ist;“
4. In § 51 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Der Oberlandesgerichtspräsident“ durch die Worte „Die Landesjustizverwaltung“ ersetzt.
5. In § 54 Abs. 3 werden nach den Worten „Berufs- oder Vertretungsverbot“ in Klammern die Worte „§ 150 der Bundesrechtsanwaltsordnung“ eingefügt.
6. § 62 Satz 2 wird gestrichen.
7. § 67 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 2 wird ein Beistrich eingefügt.
 - b) Folgende Nummer 3 wird eingefügt:

„3. allein oder gemeinsam mit anderen Notarkammern Einrichtungen, die ohne rechtliche Verpflichtung Leistungen bei nicht durch Versicherungsverträge nach Absatz 2 Nr. 3 gedeckten Schäden durch vorsätzliche Handlungen von Notaren ermöglichen“
8. § 75 wird wie folgt gefaßt:

„§ 75

(1) Die Notarkammer ist befugt, Notaren und Notarassessoren bei ordnungswidrigem Ver-

halten leichter Art eine Ermahnung auszusprechen.

(2) Bevor die Ermahnung ausgesprochen wird, ist der Notar oder Notarassessor zu hören. Eine Ermahnung darf nicht mehr ausgesprochen werden, wenn seit dem ordnungswidrigen Verhalten mehr als fünf Jahre vergangen sind.

(3) Die Ermahnung ist zu begründen. Sie ist dem Notar oder Notarassessor zuzustellen. Eine Abschrift des Bescheides ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

(4) Gegen den Bescheid kann der Notar oder Notarassessor innerhalb eines Monats nach der Zustellung schriftlich bei dem Vorstand der Notarkammer Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand; Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Wird der Einspruch gegen die Ermahnung durch den Vorstand der Notarkammer zurückgewiesen, kann der Notar oder Notarassessor die Entscheidung des Oberlandesgerichts als Disziplinargericht für Notare beantragen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung über den Einspruch schriftlich einzureichen und zu begründen. Das Oberlandesgericht entscheidet endgültig durch Beschluß. Auf das Verfahren des Gerichts sind im übrigen die für Landesjustizbeamte geltenden Vorschriften über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen eine Disziplinarverfügung entsprechend anzuwenden. Soweit nach diesen Vorschriften die Kosten des Verfahrens dem Dienstherrn zur Last fallen, tritt an dessen Stelle die Notarkammer.

(6) Die Ermahnung durch die Notarkammer läßt das Recht der Aufsichtsbehörde zu Maßnahmen im Aufsichtswege oder im Disziplinarwege unberührt. Macht die Aufsichtsbehörde von diesem Recht Gebrauch, erlischt die Befugnis der Notarkammer; eine bereits ausgesprochene Ermahnung wird unwirksam. Hat jedoch das Oberlandesgericht die Ermahnung aufgehoben, weil es ein ordnungswidriges Verhalten nicht festgestellt hat, ist die Ausübung der Aufsichts- und Disziplinarbefugnis wegen desselben Verhaltens nur auf Grund solcher Tatsachen oder Beweismittel zulässig, die dem Gericht bei seiner Entscheidung nicht bekannt waren.“

9. § 94 wird wie folgt gefaßt:

„§ 94

(1) Die Aufsichtsbehörden sind befugt, Notaren und Notarassessoren bei ordnungswidrigem Verhalten und Pflichtverletzungen leichter Art eine Mißbilligung auszusprechen. § 75 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(2) Gegen die Mißbilligung kann der Notar oder Notarassessor innerhalb eines Monats

nach der Zustellung schriftlich bei der Aufsichtsbehörde, die die Mißbilligung ausgesprochen hat, Beschwerde einlegen. Die Aufsichtsbehörde kann der Beschwerde abhelfen. Hilft sie ihr nicht ab, entscheidet über die Beschwerde die nächsthöhere Aufsichtsbehörde. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Notar oder Notarassessor zuzustellen. Wird die Beschwerde gegen die Mißbilligung zurückgewiesen, kann der Notar oder Notarassessor die Entscheidung des Oberlandesgerichts als Disziplinargericht für Notare beantragen. § 75 Abs. 5 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Die Mißbilligung läßt das Recht der Aufsichtsbehörden zu Maßnahmen im Disziplinarwege unberührt. Macht die Aufsichtsbehörde von diesem Recht Gebrauch, wird die Mißbilligung unwirksam. Hat jedoch das Oberlandesgericht die Mißbilligung aufgehoben, weil es ein ordnungswidriges Verhalten oder eine Pflichtverletzung nicht festgestellt hat, ist eine Ausübung der Disziplinarbefugnis wegen desselben Sachverhalts nur auf Grund solcher Tatsachen oder Beweismittel zulässig, die dem Gericht bei seiner Entscheidung nicht bekannt waren.“

10. § 97 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Geldbuße kann gegen Notare bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, gegen Notarassessoren bis zu fünftausend Deutsche Mark verhängt werden.“

11. § 98 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Präsident des Landgerichts kann Geldbußen gegen Notare nur bis zu zehntausend Deutsche Mark, gegen Notarassessoren nur bis zu eintausend Deutsche Mark verhängen.“

12. § 103 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. gegen den in einem Disziplinarverfahren in den letzten fünf Jahren auf einen Verweis oder eine Geldbuße oder in den

letzten zehn Jahren auf Entfernung vom bisherigen Amtssitz oder auf Entfernung aus dem Amt auf bestimmte Zeit erkannt worden ist,“.

- b) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. gegen den in einem ehrengerichtlichen Verfahren in den letzten fünf Jahren ein Verweis oder eine Geldbuße oder in den letzten zehn Jahren ein Vertriebsverbot (§ 114 Abs. 1 Nr. 4 der Bundesrechtsanwaltsordnung) verhängt worden ist.“

13. In § 105 werden die Worte „der Bundesdisziplinarkammer“ durch die Worte „des Bundesdisziplinargerichts“ ersetzt.

14. In § 110 a wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Eintragungen über strafgerichtliche Verurteilungen oder über andere Entscheidungen in Verfahren wegen Straftaten, Ordnungswidrigkeiten oder der Verletzung von Berufs- oder Amtspflichten, die nicht zu einer Disziplinarmaßnahme, einer Ermahnung oder Mißbilligung geführt haben, sind auf Antrag des Notars nach fünf Jahren zu tilgen. Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.“

Artikel IV

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel V

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt, soweit Satz 2 nichts anderes bestimmt, am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Artikel I Nr. 21, mit Ausnahme des § 42 d, tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden sechsten Kalendermonats in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

A. Zweck des Entwurfs

- a) Ein wesentliches Anliegen des Entwurfs ist es, eine klare gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, daß Rechtsanwälte angemessen auf ihre besondere Befähigung für einzelne Rechtsgebiete hinweisen können. Hiermit sollen Folgerungen aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Mai 1981 (BVerfGE 57, 121) gezogen werden.

Der Rechtsanwalt ist nach § 3 Abs. 1 BRAO der berufene unabhängige Berater in allen Rechtsangelegenheiten. Diese Vorschrift eröffnet dem Rechtsanwalt entsprechend den durch seine Ausbildung erworbenen Fähigkeiten die Betätigungsmöglichkeit auf allen Rechtsgebieten. Als Aussage darüber, daß nicht die Anwaltschaft insgesamt, sondern der einzelne Rechtsanwalt für die Beratung auf allen Rechtsgebieten gleichmäßig befähigt sei, kann § 3 Abs. 1 BRAO freilich nicht verstanden werden. Wegen der raschen Zunahme und wachsenden Kompliziertheit des Normenbestandes und der Fortbildung des Rechts durch verschiedene Zweige der Gerichtsbarkeit bedarf die Beschäftigung mit Rechtsfragen außerhalb eines Kernbereichs, vor allem des Zivil- und Strafrechts, auf den in der „Allgemeinpraxis“ immer wieder einzugehen ist, einer nachdrücklichen Einarbeitung in das betreffende Rechtsgebiet. Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten ist sie häufig nur dann lohnend, wenn die einmal erlangten Kenntnisse in ständiger Beschäftigung mit dem Gebiet weiter angewandt und vertieft werden können. Eine nicht geringe Zahl von Rechtsanwälten hat sich daher Spezialgebieten zugewandt. Ihre beruflichen Interessen treffen sich mit dem Verlangen der Rechtssuchenden nach einer möglichst hohen Befähigung der Rechtsanwälte, die sie beraten oder vertreten sollen.

Nicht befriedigend gelöst ist bisher, wie der Rechtsanwalt auf seine Kenntnisse auf besonderen Gebieten angemessen hinweisen, der Rechtssuchende aus der Vielzahl der Rechtsanwälte den für sein Anliegen besonders befähigten Anwalt herausfinden kann.

Die Auffassungen innerhalb der Anwaltschaft über die Zulässigkeit eines Hinweises auf Spezialkenntnisse haben in der Vergangenheit geschwankt. Die Überfüllung des Berufs und ein starker Konkurrenzdruck angrenzender Beraterberufe haben ab 1919 die Erörterungen über die Zulässigkeit fachlicher Hinweise vorangetrieben. Die Rechtsprechung hielt zwar noch 1923 solche Hinweise für eine dem Rechtsanwalt als Mitglied eines freien Berufs nicht gestattete reklamehafte Werbung um Praxis (Ehrenge-

richtshof für Deutsche Rechtsanwälte XVIII S. 89). Bereits 1930 hatte sich jedoch in den Organisationen der Anwaltschaft die Auffassung durchgesetzt, Fachanwaltsbezeichnungen sollten zulässig sein und über die Befugnis, diese zu führen, sollten die Rechtsanwaltskammern nach Prüfung der Eignung des Bewerbers entscheiden. Fachanwaltsbezeichnungen wurden vorgesehen für die Gebiete Steuerrecht, Urheber- und Verlagsrecht, gewerblicher Rechtsschutz, Staats- und Verwaltungsrecht, Auslandsrecht, Arbeitsrecht und Sozialversicherungsrecht (vgl. Anwaltsblatt 1930 S. 50, 53; Anwaltsblatt 1931 S. 12; Anwaltsblatt 1932 S. 343). Das Interesse am Erwerb dieser Bezeichnungen war zunächst verhalten (Anwaltsblatt 1932 S. 344). Im Jahr 1935 wurden sie durch eine Anordnung des Präsidenten der Reichsrechtsanwaltskammer kurzerhand abgeschafft. Schon 1937 wurde für das Gebiet des Steuerrechts erneut eine Fachanwaltsbezeichnung zugelassen, jedoch entschieden über die Befugnis, sie zu führen, nunmehr die Behörden der Finanz- und der Justizverwaltung.

Nach 1945 beanspruchten die Rechtsanwaltskammern erneut, über die Zulässigkeit von Fachanwaltsbezeichnungen und deren Verleihung im Einzelfall zu entscheiden. Zugelassen wurden die Bezeichnungen Fachanwalt für Steuerrecht und — zeitweise — Fachanwalt für Verwaltungsrecht.

Bei der Beratung des Entwurfs einer Bundesrechtsanwaltsordnung wurde die Frage der Fachanwaltsbezeichnungen erörtert. Der Wunsch des Bundesrates (Entwurf einer Bundesrechtsanwaltsordnung, Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode Drucksache 120 S. 128), der Bundesminister der Justiz solle zur Regelung von Fachhinweisen ermächtigt werden, wurde nicht verwirklicht, weil — mangels irgendwelcher Mißstände — dieser Sachbereich der Entscheidung durch die Berufsorganisation überlassen bleiben könne (vgl. Schriftlicher Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags zu dem Entwurf einer Bundesrechtsanwaltsordnung, Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode, Drucksache 778 S. 14). Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Facharztwesen (BVerfGE 33, 215) und mehrere gerichtliche Verfahren, in denen Rechtsanwälte die Befugnis zum Führen einer Fachanwaltsbezeichnung erreichen wollten, haben den Erörterungen in der Anwaltschaft über weitere Spezialisierungshinweise neben dem Steuerrecht Auftrieb gegeben (vgl. Redeker, ZRP 1969 S. 268 [271]; ders., AnwBl. 1973 S. 225 [229]; Kreß, AnwBl. 1974 S. 4 [6]; Roesen, AnwBl. 1975 S. 3 [4]; Entschließung des Vorstands des Deutschen Anwaltvereins vom 25. Oktober 1975, AnwBl. 1975 S. 424; Stel-

lungnahme des Präsidiums des Deutschen Anwaltvereins vom 10. Januar 1976, AnwBl. 1976 S. 35; Schardey, AnwBl. 1978 S. 41; ders., Mitteilungen der Bundesrechtsanwaltskammer 1978 S. 66; Heinrich, Mitteilungen der Bundesrechtsanwaltskammer 1978 S. 69; Rabe, AnwBl. 1979 S. 248; Schardey, AnwBl. 1979 S. 256; ders., AnwBl. 1981 S. 259; Vogel, AnwBl. 1982 S. 401).

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat sich dafür ausgesprochen, für die Führung von Fachgebietsbezeichnungen eine gesetzliche Grundlage zu schaffen. Auf den von ihr entwickelten Vorstellungen beruht die in dem Entwurf enthaltene Regelung (Artikel I Nr. 21).

Für das Abgehen von der bisherigen Praxis, die Regelung von Fachhinweisen den Organisationen der Anwaltschaft zu überlassen, sind folgende Gründe ausschlaggebend:

Die Spezialisierung innerhalb der Anwaltschaft ist verhältnismäßig weit fortgeschritten. Ihre Notwendigkeit ist innerhalb der Anwaltschaft unbestritten, weil sie für die optimale Beratung des rechtsuchenden Bürgers notwendig und für einen Partner im Rechtsgespräch mit den spezialisierten Gerichten unerlässlich ist.

Die Spezialisierung bedarf, sofern nicht ein ohnehin fachkundiger Kreis von Mandanten in Betracht kommt, des Hinweises für den Rechtssuchenden, und zwar sowohl im Interesse des Rechtssuchenden als auch des Anwaltsberufs, der in einer Konkurrenzsituation zu anderen spezialisierten Beraterberufen steht. Die Regelung des Hinweises ausschließlich durch die Organisationen der Anwaltschaft ist auf Dauer keine befriedigende Lösung. Für den Rechtsanwalt, der sich auf unabsehbare Zeit einem besonderen Sachgebiet zuwenden möchte, ist die von den Organisationen der Anwaltschaft getroffene standesrechtliche Feststellung über die Zulässigkeit eines Fachhinweises eine nur bedingt sichere Grundlage seiner Entscheidung. Mit standesrechtlichen Richtlinien ist keine Rechtsetzung möglich (BVerfGE 36, 212 [217]). Für die Unterrichtung der Rechtssuchenden sind Spezialistenkarteien, wie sie einzelne örtliche Anwaltvereine angelegt haben (vgl. Scholz, AnwBl. 1981 S. 209), zwar nützlich, aber nicht ausreichend. Abgesehen davon, daß sie den Umweg über eine Anfrage bei dem Verein notwendig machen, hängt es von dem Interesse der Mehrheit der in einem Verein zusammengeschlossenen Rechtsanwälte ab, ob eine solche Kartei geführt wird.

Die Grundzüge der vorgesehenen Regelung sind:

Der Rechtsanwalt soll zusammen mit seiner Berufsbezeichnung in Anlehnung an die besonderen Zweige der Gerichtsbarkeit deutlich machen können, auf welchem Fachgebiet (Verwaltungs-, Steuer-, Arbeits-, Sozialrecht) er eine besondere Befähigung aufweist. Der Glaubwürdigkeit solcher Hinweise soll es dienen, daß nicht mehr als zwei zur gleichen Zeit geführt werden dürfen.

Anders als die Facharztbezeichnung beschränkt das Führen einer Fachgebietsbezeichnung den Rechtsanwalt weder im Grundsatz auf das betreffende Fachgebiet noch verschafft es ihm allein die Befugnis, sich auf diesem Gebiet zu betätigen. Denn entsprechend dem Wechsel der rechtlichen Bedürfnisse können sich die Schwerpunkte anwaltlicher Tätigkeit verhältnismäßig rasch verschieben, ferner kommt auf absehbare Zeit ein fester Ausbildungsweg auf das Fachgebiet hin nicht in Betracht. Vielmehr wird ein allmähliches Hineinwachsen in das Fachgebiet innerhalb der umfassenden anwaltlichen Tätigkeit der übliche Weg sein.

Über die Befugnis zum Führen der Fachgebietsbezeichnung entscheiden die Rechtsanwaltskammern wegen ihrer Sachnähe und weil es sich um ein Zurücktreten des in der standesrechtlichen Auffassung wurzelnden Werbeverbots handelt. Ihnen sind die besonderen Kenntnisse auf einem Fachgebiet nachzuweisen. Die Anforderungen an diesen Nachweis oder an eine auf dem Fachgebiet etwa notwendige Fortbildung können durch Rechtsverordnung nach Anhörung der Bundesrechtsanwaltskammer geregelt werden.

Das in dem Entwurf nur in besonders wichtigen Fragen behandelte Verfahren bei der Erteilung der Erlaubnis wird in seinen Einzelheiten der Regelung durch Satzungen der Rechtsanwaltskammern überlassen, die sich wiederum an einem Musterentwurf der Bundesrechtsanwaltskammer orientieren sollen.

Entscheidungen der Rechtsanwaltskammer, die in diesem Bereich ergehen, können durch den Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 223 BRAO angefochten werden.

- b) Ferner soll die Bundesrechtsanwaltsordnung in einigen Punkten geändert und ergänzt werden, weil sich nach den Feststellungen der mit der Anwendung dieses Gesetzes betrauten Stellen und Gerichte Schwierigkeiten ergeben haben.

Folgendes ist hervorzuheben:

1. Den Bedenken des Bundesverfassungsgerichts gegen die dauernde Wirkung der Ausschliefung aus der Rechtsanwaltschaft (§ 114 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 7 Nr. 3 BRAO), in der Entscheidung BVerfGE 66, 337 [359] wird Rechnung getragen (Artikel I Nr. 3).
2. Die Gründe für die Versagung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft sollen um den Vermögensverfall des Bewerbers erweitert werden (Artikel I Nr. 3).
3. Die Möglichkeiten, einem dringenden Verdacht nachzugehen, daß der Bewerber um die Zulassung eines körperlichen oder geistigen Gebrechens oder einer Sucht wegen den Beruf eines Rechtsanwalts nicht ordnungsmäßig ausüben kann, sollen verbessert werden (Artikel I Nr. 4). Entsprechendes gilt, wenn die Zulassung eines Rechts-

- anwalts aus denselben Gründen widerrufen werden soll (Artikel I Nr. 6).
4. Bei den Vorschriften über die Zurücknahme der Zulassung (§§ 14, 15 BRAO) soll dem neueren Sprachgebrauch des Verwaltungsverfahrensgesetzes Rechnung getragen werden; zugleich sollen die Eingriffsmöglichkeiten bei Beschränkung der Verfügungsbefugnis über das Vermögen und bei Vermögensverfall des Rechtsanwalts sowie bei Ausübung von Tätigkeiten, die mit dem Beruf oder dem Ansehen der Rechtsanwaltschaft nicht zu vereinbaren sind, verstärkt werden (Artikel I Nr. 5).
 5. In Verfahren bei Rücknahme und Widerruf der Zulassung soll — wie nach § 80 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4, Abs. 5 VwGO — die Verwaltungsbehörde in besonderen Fällen die aufschiebende Wirkung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung beseitigen, das Gericht sie jedoch auf Antrag wiederherstellen können (Artikel I Nr. 7).
 6. Bei den Gründen für die Versagung der örtlichen Zulassung bei einem Gericht (§ 20 Abs. 1 BRAO) soll deutlich gemacht werden, daß nur in Ausnahmefällen von der Versagung abzusehen ist (Artikel I Nr. 9). Zugleich werden die Voraussetzungen, unter denen ehemalige Richter oder Beamte eine örtliche Zulassung für den Bezirk ihres ehemaligen Wirkungsbereichs erhalten dürfen, verschärft.
 7. Der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 12. Juli 1984 in der Sache 107/83 wird Rechnung getragen. Hiernach ist es mit den Artikeln 52 ff. des EG-Vertrages nicht vereinbar, daß die Behörden eines Mitgliedstaates einem Angehörigen eines anderen Mitgliedstaates nach dem innerstaatlichen Recht den Zugang zum Anwaltsberuf und die Ausübung des Berufs allein deshalb verweigern, weil er gleichzeitig eine berufliche Niederlassung als Rechtsanwalt in einem anderen Mitgliedstaat beibehält. Diese Entscheidung hat zwar in erster Linie Auswirkungen auf die Zulassung von Anwälten aus anderen EG-Staaten in der Bundesrepublik Deutschland, der insbesondere das Zweigstellenverbot (§ 28 BRAO) nicht mehr entgegengehalten werden darf. Umgekehrt aber soll den deutschen Rechtsanwälten die Möglichkeit, in den anderen EG-Staaten von der durch die Entscheidung geschaffenen Lage Gebrauch zu machen, nicht durch das innerstaatliche Recht versperrt werden (Artikel I Nr. 11).
 8. Die Rechtsanwaltskammer soll stärker im Verfahren bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung in Zulassungssachen beteiligt werden (Artikel I Nr. 19).
 9. Bei Rechtsanwälten, die gleichzeitig in einem ständigen Anstellungsverhältnis beschäftigt sind („Syndikusanwälte“), soll die Trennung der beiden beruflichen Sphären schärfer als bisher in § 46 BRAO herausgestellt werden (Artikel I Nr. 22).
 10. Die Stellung des allgemeinen Vertreters eines Rechtsanwalts und eines Abwicklers der Kanzlei soll genauer umschrieben werden (Artikel I Nr. 24, 25).
 11. Für eine effektivere Aufsicht durch die Rechtsanwaltskammern sollen Pflichten des Rechtsanwalts zur unaufgeforderten Mitteilung bestimmter Umstände vorgesehen und die Höhe des Zwangsgeldes angehoben werden, das die Rechtsanwaltskammer verlangen kann, um einen Rechtsanwalt zur Erfüllung von Auskunftspflichten anzuhalten (Artikel I Nr. 26, 27).
 12. Die schriftliche Abstimmung im Vorstand der Rechtsanwaltskammer soll in gewissen Grenzen ermöglicht werden (Artikel I Nr. 29, 30).
 13. Die Gründe für die Amtsenthebung eines ehrenamtlichen Richters beim Ehrengericht und beim Ehrengerichtshof sowie für seine Entlassung auf Antrag sollen genauer als bisher geregelt werden (Artikel I Nr. 32, 33).
 14. Der Höchstbetrag der Geldbuße im ehrengerichtlichen Verfahren (§ 114 Abs. 1 Nr. 3 BRAO) soll auf fünfzigtausend Deutsche Mark angehoben werden, um eine bessere Abstufung der ehrengerichtlichen Maßnahmen zu ermöglichen (Artikel I Nr. 34).
 15. Die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zu § 118 Abs. 1 Satz 3 BRAO (BGH St. 28, 178 [181f]) soll ausdrücklich in die betreffende Vorschrift eingearbeitet werden. Zugleich wird für die Fälle, in denen eine Fortsetzung des ehrengerichtlichen Verfahrens nach der Rechtsprechung in Betracht kommt, diese auch gesetzlich angeordnet. Hiermit soll einer Neigung, das ehrengerichtliche Verfahren in jedem Fall im Hinblick auf ein gleichzeitiges Strafverfahren auszusetzen, entgegengewirkt werden. Für den Fall, daß sich die Entscheidungen im strafgerichtlichen und im ehrengerichtlichen Verfahren widersprechen sollten, wird im ehrengerichtlichen Verfahren die Wiederaufnahme ermöglicht (Artikel I Nr. 35).
 16. § 223 BRAO, der — soweit nicht besondere Rechtsbehelfe vorgesehen sind — den Rechtsschutz gegen Verwaltungsakte nach der Bundesrechtsanwaltsordnung regelt, hat in den vergangenen Jahren zunehmende Bedeutung erlangt. Die Bedeutung wird durch die künftige Einlegung von Rechtsmitteln in Angelegenheiten der Fachgebietsbezeichnung noch wachsen. Dies rechtfertigt es, sowohl die Verfahren durch die Befristung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung gegen einen Verwaltungsakt zu straffen als auch zur Wahrung der Rechtseinheit die Möglichkeit einer soforti-

gen Beschwerde an den Bundesgerichtshof zu geben, sofern diese der Ehrengerichtshof wegen grundsätzlicher Bedeutung der zu entscheidenden Rechtsfrage zuläßt (Artikel I Nr. 53).

- c) Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu dem Volkszählungsgesetz 1983 (BVerfGE 65, 1) wirft wegen des dort behandelten „Rechts auf informationelle Selbstbestimmung“ einige Fragen im Hinblick auf die in der Bundesrechtsanwaltsordnung vorgesehene Führung von Personalakten über Rechtsanwälte, über Mitteilungen zu diesen Akten und über Auskünfte hieraus auf. Diese Fragen werden in dem größeren Zusammenhang der Mitteilungen im Bereich der Rechtspflege zu prüfen und zu entscheiden sein. Diese — umfassende — Prüfung dauert zur Zeit noch an. Der vorliegende Entwurf sieht deshalb davon ab, nur für die Personalakten der freien Berufe in der Rechtspflege eine isolierte Regelung vorzuschlagen.
- d) Da sich die Berufsordnung der Patentanwälte eng an die Bundesrechtsanwaltsordnung anlehnt, müssen die in Artikel I vorgesehenen Änderungen auch in die Patentanwaltsordnung übernommen werden, soweit nicht Besonderheiten des Patentanwaltsberufs entgegenstehen. Die notwendige Anpassung der Patentanwaltsordnung enthält Artikel II des Entwurfs. Nicht übernommen in die Patentanwaltsordnung wurde die Regelung der Fachgebietsbezeichnung. Denn der Patentanwalt übt, was in seiner Berufsbezeichnung zum Ausdruck kommt, bereits auf dem ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgabengebiet (§§ 3, 4 PatAnwO) einen spezialisierten Rechtsberaterberuf aus. Auch die Regelung des neuen § 29a der Bundesrechtsanwaltsordnung (Artikel I Nr. 11) wurde nicht übernommen, weil dem Patentanwalt nach einer zusätzlichen Zulassung bei dem Europäischen Patentamt durch Art. 134 Abs. 5 des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen) vom 5. Oktober 1973 (BGBl. 1976 II S. 649, 826) in Verbindung mit Artikel VII des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen vom 21. Juni 1976 (BGBl. II S. 649) besondere Möglichkeiten für die Begründung eines Geschäftssitzes im Ausland eröffnet sind.
- e) In Artikel III des Entwurfs sind wenige Änderungen der Bundesnotarordnung enthalten, die bereits in dem Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung, Bundestagsdrucks. 8/2782, vorgesehen oder vom Bundesrat im Hinblick auf diesen Entwurf vorgeschlagen worden waren, die dann jedoch in den zu Beginn der 9. Legislaturperiode erneut eingebrachten und aus Beschleunigungsgründen auf das Notwendigste konzentrierten Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung, Bundestagsdrucks. 9/24, nicht übernommen worden waren. Hervorzuheben ist die Neuregelung der Rechtsbehelfe bei Ermahnungen und Mißbilligungen gegenüber

Notaren (Artikel III Nr. 8, 9). Ferner ist der Höchstbetrag der Geldbuße, die gegen Notare wegen Verletzung von Amtspflichten verhängt werden kann (§ 97 Abs. 1, 4 BNotO), der neuen Höchstgrenze der Geldbuße in § 114 Abs. 1 Nr. 3 BRAO anzupassen.

B. Auswirkungen des Entwurfs auf die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte

Nennenswerte Auswirkungen auf die Haushalte des Bundes oder der Länder sind nicht zu erwarten. Soweit wegen der Entscheidungen auf dem neuen Gebiet der Fachgebietsbezeichnungen für Rechtsanwälte zusätzlich Rechtsbehelfe auf die Gerichte zukommen werden, kann der hierdurch bedingte Mehrbedarf weitgehend durch die von der unterliegenden Partei aufzubringende Gebühr ausgeglichen werden.

C.

Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind nicht gegeben.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel I — Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung —

Zu Nummer 1 (§ 5)

Die Änderung des § 5 berücksichtigt den anderen Sprachgebrauch in § 5 Abs. 1 DRiG.

Zu Nummer 2

Die Änderung der Überschrift ist dadurch bedingt, daß im Folgenden (vgl. insbesondere Artikel I Nr. 5 — § 14 BRAO —) der neuen Terminologie der §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Rechnung zu tragen ist.

Zu Nummer 3 (§ 7 Nr. 3, 7, 9 und 10)

- a) Die Änderung des § 7 Nr. 3 BRAO trägt den Bedenken des Bundesverfassungsgerichts unter dem Gesichtspunkt der Freiheit der Berufswahl gegen die dauernde Wirkung der Ausschließung (BVerfGE 66, 337 [359]) Rechnung. Weil die Maßnahme der Ausschließung nur in Fällen schwerster Pflichtverletzungen mit nachhaltigen Schäden für das Ansehen des Berufs in Betracht kommt, kann freilich auf eine — zeitlich begrenzte — Sperrwirkung für erneute Anträge auf Zulassung nicht verzichtet werden. Die Frist wird wegen der Schwere der Pflichtverletzung und mit Rücksicht auf die längere Zeit, die für vergleichbare Fälle regelmäßig von der Rechtsprechung für den Nachweis des Wohlverhaltens bei Bewerbern vorausgesetzt wird, die einem eh-

rengerichtlichen Verfahren durch den Verzicht auf ihre Zulassung zuvorkamen, auf acht Jahre bemessen. Nach Ablauf dieser Sperrfrist ist der Antrag auf Zulassung nach den übrigen Gesichtspunkten des § 7 BRAO, insbesondere nach § 7 Nr. 5, zu prüfen. Im Einzelfall werden dann Schwere und Auswirkung der Pflichtverletzungen, die Anlaß zu der Ausschließung gaben, gegen eine etwaige Bewährung und die Wahrscheinlichkeit künftiger einwandfreier Berufsausübung abzuwägen sein.

- b) Außerdem sollen, vornehmlich zum Schutz der Rechtsuchenden, die Gründe für eine Versagung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft etwas erweitert werden.

Hierbei geht es zunächst darum, daß auch das Bestehen einer Sucht, das einer ordnungsgemäßen Ausübung des Berufs entgegensteht, zur Versagung der Zulassung führt (§ 7 Nr. 7). Eine Sucht kann zwar in einem fortgeschrittenen Stadium zu körperlichen und geistigen Leiden führen, die schon nach geltendem Recht einer Zulassung entgegenstehen. Doch sollte im Interesse der Rechtsuchenden nicht erst dieses Stadium abgewartet werden müssen.

Zugleich wird im Sinne der bisherigen Auslegung des Begriffs der „dauernden“ Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Ausübung des Anwaltsberufs in § 7 Nr. 7 BRAO durch Rechtsprechung und Schrifttum (BGH EGE XI S. 19 [20]; Isele, Bundesrechtsanwaltsordnung S. 95f.) verdeutlicht, daß es sich insoweit um einen „nicht nur vorübergehenden“ Zustand handelt.

Ferner soll der rechtsuchende Bürger besser vor Gefahren geschützt werden, die in der wirtschaftlichen Lage eines Rechtsanwalts begründet sein können. Bisher ist die Zulassung nur zu versagen, wenn der Bewerber infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist, insbesondere gegen ihn das Konkursverfahren eröffnet wurde (§ 7 Nr. 9 BRAO). Nicht erfaßt sind hiermit die Fälle, in denen die Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde oder sich der Bewerber sonst, ohne daß es zu einer gerichtlichen Verfügungsbeschränkung über sein Vermögen kommt, in einem Zustand des Vermögensverfalls befindet. Ist der Bewerber allerdings zugelassen, so kann der Vermögensverfall zum Verlust der Zulassung führen (§ 15 Nr. 1 BRAO). Zum Schutz der Rechtsuchenden soll bereits im Zulassungsverfahren ein Vermögensverfall des Bewerbers berücksichtigt werden. Dies soll in dem neuen § 7 Nr. 9 BRAO geschehen. Als wesentliches Anzeichen für einen Vermögensverfall ist es anzusehen, daß der Bewerber in die Schuldnerverzeichnisse nach § 107 Abs. 2 KO oder nach § 915 ZPO aufgenommen ist. In diesen Fällen spricht eine gesetzliche Vermutung für den Vermögensverfall, Sache des Bewerbers ist es dann, im einzelnen nachzuweisen, warum gleichwohl ein Vermögensverfall nicht vorliegen soll. Die insoweit begründete Vermutung entfällt, wenn der Bewerber in den genannten Verzeichnissen wieder gelöscht ist.

- c) Die Änderung des § 7 Nr. 10 berücksichtigt, daß der Berufssoldat oder der Soldat auf Zeit in einem besonderen, gesetzlich von dem Dienstverhältnis des Richters oder Beamten unterschiedenen Dienstverhältnis steht, das jedoch im Hinblick auf die Zwecke des § 7 Nr. 10 ebenso behandelt werden muß wie das des Beamten oder Richters.

Zu Nummer 4 (§ 8 a)

Die Prüfung des Versagungsgrundes des § 7 Nr. 7 BRAO ist derzeit mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, weil kein gesetzlicher Zwang für den Bewerber besteht, sich einer etwa notwendigen ärztlichen Begutachtung zu unterziehen. Künftig soll, wenn es zur Entscheidung über den Versagungsgrund des § 7 Nr. 7 erforderlich ist, andere Beweismittel, die ein Gutachten der Rechtsanwaltskammer nach § 9 Abs. 1 Satz 1 BRAO tragen können, also nicht ausreichen oder nicht bereits aus anderen Gründen die Zulassung abzulehnen ist, die Landesjustizverwaltung dem Bewerber aufgeben, innerhalb einer von ihr zu bestimmenden angemessenen Frist ein Gutachten über seinen Gesundheitszustand vorzulegen, das ein von der Landesjustizverwaltung bestimmter Arzt erstellt hat. Das Gutachten muß auf einer Untersuchung und, falls ein von der Landesjustizverwaltung herangezogener Amtsarzt eine nur ambulante Untersuchung wegen der Art der Erkrankung nicht für ausreichend hält, auch auf einer klinischen Beobachtung beruhen.

Bis zur Vorlage des Gutachtens wird das Zulassungsverfahren nicht weiterbetrieben. Läßt der Bewerber die Frist verstreichen, gilt sein Antrag auf Zulassung als zurückgenommen.

Der Bewerber kann wegen der Bedeutung des Eingriffs die Verfügung der Landesjustizverwaltung, durch die ihm die Vorlage des Gutachtens aufgegeben wird, durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung von dem Ehrengerichtshof gesondert überprüfen lassen. Der Ehrengerichtshof entscheidet endgültig, weil es sich um ein Verfahren nach den §§ 37 bis 42 BRAO handelt und keiner der in § 42 Abs. 1 BRAO genannten Fälle gegeben ist.

Zu Nummer 5 (§ 14)

- a) In § 14 BRAO, wie auch in einer Reihe anderer Vorschriften (vgl. Artikel I Nr. 7, 8, 10, 13, 14, 15, 16, 20, 49), muß der Sprachgebrauch des Gesetzes der neueren Terminologie der §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die zwischen Rücknahme und Widerruf eines Verwaltungsaktes unterscheidet, angepaßt werden.

- b) Soweit die Zulassung zu widerrufen ist, weil wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen der Rechtsanwalt zu einer ordnungsmäßigen Berufsausübung nicht fähig ist (bisher § 14 Abs. 1 Nr. 4 BRAO, künftig § 14 Abs. 2 Nr. 3), werden die oben zu Nummer 3 Buchst. b) behandelten Änderungen übernommen. Ferner wird zum Schutz der Rechtsuchenden bestimmt, daß in solchen

Fällen die Zulassung widerrufen wird, sofern nicht — ausnahmsweise — das Verbleiben des Rechtsanwalts in der Rechtsanwaltschaft die Rechtspflege nicht gefährdet.

- c) § 14 Abs. 2 Nr. 5, der dem bisherigen § 14 Abs. 1 Nr. 6 BRAO entspricht, berücksichtigt nunmehr auch das besondere Dienstverhältnis des Berufssoldaten.
- d) Zum Schutze der rechtsuchenden Bevölkerung ist es außerdem notwendig, den bisher in das Ermessen der Zulassungsbehörde gestellten Widerruf bei einem Konkurs oder einem Vermögensverfall (bisher § 15 Nr. 1 BRAO) künftig als zwingend vorzusehen (jetzt § 14 Abs. 2 Nr. 7, 8). Aus dem gleichen Grund soll bei einem Vermögensverfall, der bei einem Eintrag in die Verzeichnisse nach § 107 Abs. 2 KO, § 915 ZPO vermutet wird (vgl. hierzu die Begründung zu Nummer 3 Buchst. b), nur dann von dem Widerruf abgesehen werden, wenn die Interessen der Rechtsuchenden trotz des Vermögensverfalls nicht gefährdet sind. Durch die Fassung des § 14 Abs. 2 Nr. 7 soll verdeutlicht werden, daß dieser Widerrufsgrund nur solange gegeben ist, wie die Verfügungsbeschränkung andauert.
- e) Wenn der Bewerber um die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf eines Rechtsanwalts oder mit dem Ansehen der Rechtsanwaltschaft nicht vereinbar ist, ist die Zulassung zu versagen (§ 7 Nr. 8 BRAO). Demgegenüber ist bisher der Widerruf der Zulassung aus den gleichen Gründen in das Ermessen der Zulassungsbehörde gestellt.
Begründet wird dies damit, daß sich bei zwingendem Widerruf Härten ergeben können, weil den Besonderheiten des Einzelfalles nicht hinreichend Rechnung getragen werden könne (vgl. Entwurf einer Bundesrechtsanwaltsordnung, Deutscher Bundestag 3. Wahlperiode Drucks. 120 S. 63 — zu § 27 —). Es erscheint jedoch für eine angemessene Berücksichtigung dieser Widerrufsgründe in der Praxis zutreffender, wenn sie als zwingend behandelt werden. Dies soll durch die in § 14 Abs. 2 Nr. 9 vorgesehene Regelung geschehen. Den Besonderheiten des Einzelfalles kann in dem gebotenen Umfang durch die vorgesehene Härteklausel Rechnung getragen werden. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird zunächst durch Belehrungen (§ 73 Abs. 2 Nr. 1 BRAO) und Hinweise darauf hinzuwirken sein, daß der Rechtsanwalt den beanstandeten Zustand beseitigt.
- f) Der neue § 14 Abs. 3 ist gegenüber dem jetzigen § 14 Abs. 2 BRAO insofern sachlich geändert, als im Interesse einer stärkeren Beteiligung der Rechtsanwaltskammern diesen nicht nur bei Rücknahme oder Widerruf (§ 16 Abs. 2 BRAO), sondern auch vor dem Absehen von diesen Maßnahmen Gelegenheit zur Stellungnahme aus berufsrechtlicher Sicht gegeben wird.

Zu Nummer 6 (§ 15 — neu —)

Der neue § 15 soll eine effektive Prüfung der Voraussetzungen für einen Widerruf der Zulassung nach dem neugefaßten § 14 Abs. 2 Nr. 3 ermöglichen. Bisher kann ein Rechtsanwalt nicht veranlaßt werden, sich einer ärztlichen Begutachtung zu unterziehen, auch wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß er wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen seinen Beruf nicht ordnungsmäßig ausüben kann. In solchen Fällen soll künftig die Landesjustizverwaltung dem Rechtsanwalt — wie nach dem neuen § 8 a — die Vorlage eines ärztlichen Gutachtens über seinen Gesundheitszustand innerhalb einer von ihr zu bestimmenden angemessenen Frist aufgeben können. Kommt der Rechtsanwalt der Aufforderung nicht nach, wird das Vorliegen der Widerrufsgründe des § 14 Abs. 2 Nr. 3 vermutet.

Der Rechtsanwalt hat wegen der Schwere des Eingriffs die Möglichkeit, das Verlangen, ein ärztliches Gutachten vorzulegen, durch den Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom Ehrengerichtshof überprüfen zu lassen. Bei überwiegendem öffentlichen Interesse kann durch Anordnung der Landesjustizverwaltung die aufschiebende Wirkung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung beseitigt, durch den Ehrengerichtshof jedoch wiederhergestellt werden. Dies wird durch Bezugnahme auf den neugefaßten § 16 Abs. 6 klargestellt.

Zu Nummer 7 (§ 16)

§ 16 BRAO ist — abgesehen von der Berücksichtigung der Terminologie des neuen § 14 BRAO — insoweit geändert, als nach dem Vorbild des § 26 Abs. 1 Satz 3 BRRG in Absatz 3 die Möglichkeit eröffnet wird, einen Pfleger für den Rechtsanwalt zu bestellen, der seine Rechte in dem auf Rücknahme oder Widerruf der Zulassung gerichteten Verfahren wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht wahrnehmen kann. Hierfür hat sich in der Praxis ein Bedürfnis gezeigt, weil die Durchführung solcher Verfahren bereits durch Probleme bei der Zustellung behindert wurde. Im Interesse einer stärkeren Beteiligung der Rechtsanwaltskammer in den Verfahren wegen Zulassungsangelegenheiten ist vorgesehen (Absatz 4 Satz 2), daß die Rücknahme- oder Widerrufsverfügung mit Gründen der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen ist. Ferner ist nach dem Beispiel des § 80 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4, Abs. 5 VwGO der bisherige § 16 Abs. 5 BRAO — jetzt § 16 Abs. 6 — neugefaßt worden. Die bisherige Regelung (Beseitigung der aufschiebenden Wirkung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung durch Anordnung des Ehrengerichtshofes) hat sich in der Anwendung als zu schwerfällig erwiesen, da der Ehrengerichtshof kein permanent tagendes Gericht ist. Daher soll bei überwiegendem öffentlichen Interesse die die Rücknahme oder den Widerruf verfügende Landesjustizverwaltung die sofortige Vollziehung anordnen, der vom Rechtsanwalt angerufene Ehrengerichtshof jedoch die aufschiebende Wirkung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung wiederherstellen können.

Nicht geregelt sind bisher die Wirkungen, welche die Anordnung der Vollziehung hat. Im Schrifttum (Isele, Bundesrechtsanwaltsordnung, S. 240; Jessnitzer, Bundesrechtsanwaltsordnung, S. 33) wird die entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Wirkungen eines vorläufigen Berufsverbots und über die Bestellung eines Vertreters bei einem vorläufigen Berufsverbot befürwortet. Da es praktischen Bedürfnissen widerspricht, § 16 Abs. 6 als eine bloße „lex imperfecta“ anzusehen, werden die Rechtsfolgen bei Anordnung der sofortigen Vollziehung entsprechend den Vorschlägen im Schrifttum in § 16 Abs. 7 klargestellt.

Zu Nummer 8 (§ 17)

Es handelt sich um eine Anpassung an den durch das Verwaltungsverfahrensgesetz bedingten neuen Sprachgebrauch.

Zu Nummer 9 (§ 20)

- a) Die Versagung der örtlichen Zulassung wegen besonderer persönlicher Beziehungen des Rechtsanwalts zu Richtern des Zulassungsgerichts, die zu Zweifeln an der Objektivität und Unabhängigkeit des Gerichts Anlaß geben könnten, ist nach dem derzeitigen Wortlaut des § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BRAO in das Ermessen der zulassenden Behörde gestellt. Jedoch ist in der Rechtsprechung zunehmend wegen der Bedeutung dieser Versagungsgründe für die Rechtspflege die Auffassung vertreten worden, daß bei solchen persönlichen Beziehungen die Versagung in der Regel gerechtfertigt ist, wenn nicht besondere Umstände gegeben sind, welche die abstrakte Gefährdung des Vertrauens in die Integrität der Rechtspflege ausräumen (vgl. BGH EGE XI S. 23 [26]). Um einheitliche Maßstäbe für die örtliche Zulassung zu wahren, wird diese, der Ausübung des Ermessens Schranken ziehende Rechtsprechung ausdrücklich in § 20 Abs. 1 BRAO aufgenommen.

Einbezogen wird hierbei auch § 20 Abs. 1 Nr. 4 BRAO (Versagung der Zulassung bei einem Oberlandesgericht, wenn es an einer durch längere praktische Tätigkeit bei dem Amts- oder Landgericht erworbenen Berufserfahrung fehlt). Der Vertretung bei der Berufung in Zivilsachen vor dem Oberlandesgericht kommt — auch wegen der Einschränkungen bei der Revision in Zivilsachen — eine so hohe Bedeutung für den Rechtsuchenden zu, daß von dem Bewerber um die Zulassung in der Regel ein hohes Maß an beruflicher Erfahrung verlangt werden soll.

- b) In § 20 Abs. 1 Nr. 1 BRAO wird bisher nur darauf abgestellt, daß der Bewerber in dem Gerichtsbezirk, für den er die Zulassung begehrt, als Beamter „auf Lebenszeit“ angestellt war. Jedoch ist die Vorstellung, der ehemalige Beamte „auf Zeit“ (vornehmlich im Kommunalbereich) verfüge über besondere, erfolversprechende persönliche Beziehungen zu den Richtern, nicht weniger wahrscheinlich als bei Beamten auf Lebenszeit.

Da eine grundsätzliche Unterscheidung nicht gerechtfertigt erscheint, werden auch die Beamten auf Zeit (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 BRRG) in § 20 Abs. 1 Nr. 1 BRAO einbezogen.

- c) Für den mit § 20 Abs. 1 Nr. 1 BRAO angestrebten Zweck, auch nur den Anschein zu vermeiden, daß der ehemalige Richter oder Beamte seinen Mandanten besondere Vorteile verschaffen könne, haben sich nach den Erfahrungen der Rechtsanwaltskammern die bisher in räumlicher und zeitlicher Hinsicht bestehenden Hinderungsgründe für eine örtliche Zulassung als nicht ausreichend erwiesen. Daher soll künftig in der Regel die Tätigkeit in dem Bezirk des Oberlandesgerichts, in dem der Bewerber zugelassen werden möchte, in den letzten zehn Jahren der örtlichen Zulassung entgegenstehen.

Zu Nummer 10 (§ 24)

Anpassung an den Sprachgebrauch des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Zu Nummer 11 (§ 29a)

Der Europäische Gerichtshof hat am 12. Juli 1984 in der Sache 107/83 entschieden, auch bei einem Fehlen von Richtlinien zur Koordinierung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften über den Zugang zum Anwaltsberuf und dessen Ausübung sei es mit Artikeln 52 ff. des EG-Vertrages nicht vereinbar, daß die Behörden eines Mitgliedstaates nach ihren innerstaatlichen Bestimmungen und den in ihrem Land geltenden Standesregeln einem Angehörigen eines anderen Mitgliedstaates den Zugang zum Anwaltsberuf und dessen Ausübung allein deswegen verweigerten, weil er gleichzeitig eine berufliche Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat beibehalte. Der Aufnahmestaat sei zwar im Interesse der Rechtspflege befugt, von den Anwälten, die in seinem Hoheitsgebiet in eine Anwaltskammer aufgenommen würden, zu verlangen, daß sie ihre Tätigkeit so ausübten, daß der Kontakt zu Mandanten und Justizbehörden in genügendem Maße gewährleistet sei und daß die Standesregeln eingehalten würden. Diese Forderungen dürften sich jedoch nicht dahin auswirken, daß die Angehörigen der anderen Mitgliedstaaten an der tatsächlichen Ausübung des ihnen durch den EG-Vertrag garantierten Niederlassungsrechts gehindert würden.

Somit darf der Zulassung eines Anwalts aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften nicht entgegengehalten werden, daß die Beibehaltung der Niederlassung in dem anderen Mitgliedstaat mit den Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Zweiten Teils der Bundesrechtsanwaltsordnung, insbesondere mit dem Zweigstellenverbot, nicht zu vereinbaren sei. Dies wird in § 29a Satz 1 ausdrücklich geregelt. Verbunden hiermit ist eine über § 29 Abs. 1 BRAO hinausgehende Lockerung der Wohnsitzpflicht. Entsprechend der in der Entscheidung des EuGH dem Mitgliedstaat eingeräumten Befugnis wird von dem Bewerber verlangt, daß er bei Beibehaltung seines Wohnsitzes im Aus-

land geeignete Maßnahmen zu treffen hat, die seine unbehinderte Erreichbarkeit für Gerichte und Mandanten sichern. Solche Maßnahmen werden vornehmlich bei einer Zusammenarbeit mit inländischen Rechtsanwälten (Sozietät) gegeben sein; im einzelnen können sie nicht gesetzlich festgelegt werden.

Die Entscheidung des EuGH hat auch Bedeutung für deutsche Rechtsanwälte, die in anderen Mitgliedstaaten die hierdurch geschaffenen Möglichkeiten nutzen wollen. In den letzten Jahren haben zunehmend deutsche Rechtsanwälte die Voraussetzungen für eine Betätigung als Anwalt in anderen Mitgliedstaaten erworben. Diese Entwicklung ist angesichts der wachsenden wirtschaftlichen Verflechtung innerhalb der Europäischen Gemeinschaften zu begrüßen, weil sie es der Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht, auf Anwälte in den anderen Mitgliedstaaten zurückgreifen zu können, die in die dortige Rechtspflege — sei es mit oder ohne Zulassung zur dortigen Anwaltschaft — integriert sind, zugleich jedoch auf Grund ihrer Kenntnis des deutschen Rechts die sich aus dem Zusammenspiel der verschiedenen Rechtsordnungen ergebenden Fragen optimal lösen können. Für die Wahrnehmung dieser Doppelfunktion ist es freilich angezeigt, daß der Rechtsanwalt seine Zulassung in der Bundesrepublik Deutschland beibehalten kann, um die Interessenten auf seine besondere Funktion hinweisen, zugleich aber auch den notwendigen Kontakt mit ihnen halten zu können.

Die gemeinschaftsrechtlich gebotene Lockerung des Zweigstellenverbots und der Wohnsitzpflicht im Rahmen der Niederlassungsfreiheit im Gemeinsamen Markt betrifft nur einen im Vergleich zur gesamten Anwaltschaft verhältnismäßig kleinen Kreis der Anwälte mit internationalem Tätigkeitsfeld. Sie gibt keinen Anlaß, innerstaatlich allgemein die Lokalisierung aufzugeben. Die Lokalisierung hat maßgeblich das Erscheinungsbild der deutschen Anwaltschaft geprägt. Sie ist auch weiterhin durch das öffentliche Interesse an einer steten Leichtigkeit und Unmittelbarkeit des Verkehrs zwischen Rechtsanwalt und Gericht oder Mandant, an der Zügigkeit des Prozeßverlaufs und an der durch sie bewirkten räumlichen Streuung der Anwaltschaft gerechtfertigt.

Zu Nummer 12 (§ 31)

Redaktionelle Anpassung an den neuen § 29 a BRAO.

Zu Nummer 13 bis 16, 20 (§§ 33, 34, 35, 36, 42)

Abgesehen von der Anpassung an den Sprachgebrauch des Verwaltungsverfahrensgesetzes geht es bei § 35 Abs. 1 Nr. 3 um die Berücksichtigung des neuen § 29 a BRAO, bei § 35 Abs. 1 Nr. 6 um die Berücksichtigung des neuen § 20 Abs. 1 BRAO und bei § 35 Abs. 2, § 42 Abs. 5 auch um eine Folgeänderung des neuen § 16 Abs. 6.

Zu Nummer 17 (§ 36 a)

In § 36 a werden die Beweiserhebung durch die Landesjustizverwaltung und die Mitwirkungspflichten des Bewerbers oder des Rechtsanwalts in den die Zulassung betreffenden Verwaltungsverfahren nach dem Vorbild des § 26 Abs. 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (dieses Gesetz ist nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 VwVfG ebenso wie die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder nicht unmittelbar anwendbar) umschrieben, um klare gesetzliche Regeln für die Beweiserhebung zu schaffen. Bei der Ausübung des Ermessens wird die Behörde das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (siehe BVerfGE 65, 1, 43 f) zu beachten und die Ermittlung, etwa bei der Anforderung von Akten, auf das erforderliche Maß zu beschränken haben.

Zu Nummer 19 (§ 40)

In dem neuen § 40 Abs. 1 Satz 2 BRAO wird die Unterrichtung der Rechtsanwaltskammer, die nicht Gegner eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung im Zulassungsverfahren ist, über diesen Antrag und den Termin der mündlichen Verhandlung vorgeschrieben. Zugleich ist ihr von dem Ehrengerichtshof Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Beteiligungsrecht der Rechtsanwaltskammer soll dazu dienen, den Sachverstand der Rechtsanwaltskammer in berufsrechtlichen Fragen stärker zu nutzen.

Zu Nummer 21 (§§ 42 a bis 42 d)

Die §§ 42 a bis 42 d enthalten die Regelung für das Führen einer Fachgebietsbezeichnung durch Rechtsanwälte. Für die Gründe, die Anlaß zu dieser Gesetzesänderung geben, wird auf die Ausführungen im „Allgemeinen Teil“ der Begründung unter Buchstabe A a) Bezug genommen. Zu den Einzelheiten der Regelung ist folgendes auszuführen:

Zu § 42 a

Das Führen einer Fachgebietsbezeichnung setzt nach Absatz 1 und 3 voraus, daß der Rechtsanwalt besondere Kenntnisse in dem fraglichen Rechtsgebiet erworben hat. Seine Kenntnisse müssen erheblich das Maß dessen übersteigen, was die berufliche Ausbildung und die praktische Erfahrung im Beruf im Durchschnitt vermitteln. Weil ein hohes Niveau verlangt wird und die Glaubwürdigkeit eines solchen Fachhinweises gewahrt werden soll, dürfen nicht mehr als zwei Fachgebietsbezeichnungen zur gleichen Zeit geführt werden. Die Fachgebietsbezeichnung besteht darin, daß die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ (§ 12 Abs. 3 BRAO) mit dem Zusatz „Fachgebiet“ unter Anfügung von höchstens zwei der in § 42 a Abs. 2 zugelassenen Rechtsgebiete geführt wird. Durch diese gesetzliche Festlegung der Bezeichnung sollen für den rechtssuchenden Bürger eindeutig durchschaubare Verhältnisse geschaffen werden.

Als Fachgebiete sind in Absatz 2 Rechtsgebiete ausgewählt worden, auf denen sich nur ein Teil der

Anwaltschaft intensiv betätigt und für die das Bedürfnis des rechtsuchenden Publikums, spezialisierte Rechtsanwälte in Erfahrung zu bringen, daher besonders deutlich hervorgetreten ist. Die Rechtsgebiete sind im Grundsatz gegeneinander abzugrenzen durch die Zuständigkeit der Gerichte der allgemeinen Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit. Der Rechtsbereich „Sozialrecht“ umfaßt z. B. alle Rechtsmaterien, die den Sozialgerichten zur Entscheidung zugewiesen sind.

Nach Absatz 3 hängt die Befugnis, eine Fachgebietsbezeichnung zu führen, von der Erlaubnis des Vorstands der Rechtsanwaltskammer ab, welcher der Rechtsanwalt angehört. Die Zuständigkeit der Rechtsanwaltskammer ist darin begründet, daß es sich um ein Zurücktreten des berufsrechtlich verankerten Werbeverbots handelt und daß die Kammer aus ihrer berufsrechtlichen Erfahrung heraus am zutreffendsten beurteilen kann, ob eine erheblich das durchschnittliche Maß übersteigende Einarbeitung in ein Fachgebiet zu bejahen ist. Hat dies der Bewerber in dem in § 42 b geregelten Verfahren nachgewiesen, so ist ihm die Erlaubnis zu erteilen. Da von dem Bewerber jedoch nicht nur besondere Fachkenntnisse, sondern auch deren optimale Umsetzung auf die anwaltliche Praxis bei Beratung und Vertretung erwartet wird, soll die Rechtsanwaltskammer durch Satzung (Fachgebietsordnung — vgl. § 42 d Abs. 2 —) vorschreiben können, daß der Bewerber in der Praxis allgemeine anwaltliche Erfahrungen gesammelt haben muß. Für eine solche Einarbeitungszeit dürfen jedoch nicht mehr als drei Jahre verlangt werden.

Zu § 42 b

§ 42 b enthält die grundlegenden Bestimmungen für das Verfahren zur Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis. Die Regelung wird im einzelnen durch Satzung der Kammer (Fachgebietsordnung — § 42 d Abs. 2 —) zu ergänzen sein. Für einen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung der Kammer ist auf § 223 BRAO (vgl. Nummer 53) zu verweisen.

Zu § 42 c

Die Vorschrift befaßt sich mit der Rücknahme und dem Widerruf der Erlaubnis zum Führen der Fachgebietsbezeichnung. Die Befristung in Absatz 1 Satz 3 soll im Interesse der Rechtsuchenden, aber auch des betroffenen Rechtsanwalts, dazu dienen, möglichst bald Klarheit über die Befugnis zur Führung der Fachgebietsbezeichnung zu schaffen. Die Regelung der Zuständigkeit für Rücknahme und Widerruf in Absatz 2 nimmt darauf Rücksicht, daß der Rechtsanwalt bei einem Wechsel der örtlichen Zulassung (§ 33 BRAO) seine Befugnis beibehält, seine Verbindung mit der Kammer, die ihm die Erlaubnis erteilt hat, jedoch durch den Zulassungswechsel gelöst ist.

Für die Anfechtung der Entscheidung wird auf § 223 BRAO verwiesen.

Zu § 42 d

§ 42 d Abs. 1 enthält eine Ermächtigung, nach Anhörung der Bundesrechtsanwaltskammer durch Rechtsverordnung die Anforderungen an den Nachweis der besonderen Kenntnisse oder an eine auf dem Fachgebiet notwendige Fortbildung zu regeln. Dies entspricht der großen Bedeutung dieses Sachbereichs für die Berufsausübung des Rechtsanwalts und dem Bedürfnis nach einheitlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis.

Absatz 2 sieht demgegenüber für Sachbereiche, bei denen es hauptsächlich um die Ausgestaltung des Verfahrens der Rechtsanwaltskammer geht und bei denen auch Besonderheiten innerhalb der Kammer eine Rolle spielen können, vor, daß die näheren Regelungen durch Satzung (Fachgebietsordnung) der Kammer getroffen werden. Um ein unerläßliches Maß an Übereinstimmung zu sichern, sind die Rechtsanwaltskammern gehalten, einen von der Bundesrechtsanwaltskammer für diese Fachgebietsordnung erarbeiteten Musterentwurf zu berücksichtigen. Von einer Satzungsbefugnis der Bundesrechtsanwaltskammer wurde abgesehen, weil die Rechtsanwälte, deren Rechte und Pflichten in der Satzung geregelt werden sollen, Mitglieder der Rechtsanwaltskammer, nicht aber der Bundesrechtsanwaltskammer sind (§ 175 Abs. 1 BRAO). Satzungen aber sind Rechtsvorschriften, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Rahmen der ihnen gesetzlich verliehenen Autonomie mit Wirksamkeit für die ihnen angehörenden und unterworfenen Personen erlassen werden (BVerfGE 33, 125 [156]; BVerfGE 45, 346 [352]).

Bei der Auswahl der Rechtsanwälte für die Ausschüsse (§ 42 b Abs. 2) können den Rechtsanwaltskammern auch die Hinweise anderer Organisationen und Stellen auf die Sachkunde der in Betracht kommenden Personen nützlich sein. Bei der Vorbereitung des Entwurfs ist daher in Gesprächen zwischen gewerkschaftlichen Spitzenverbänden und den Organisationen der Anwaltschaft Einvernehmen darüber erzielt worden, daß die Rechtsanwaltskammer — soweit es um die Berufung in den mit der Fachgebietsbezeichnung „Arbeitsrecht“ befaßten Ausschuß geht — je einen kammerzugehörigen Rechtsanwalt im Benehmen mit den Spitzenverbänden der Gewerkschaften und der Arbeitgeber beruft. Wie die Anwaltschaft erklärt hat, wird dies in dem Musterentwurf der Bundesrechtsanwaltskammer und den darauf beruhenden Fachgebietsordnungen der einzelnen Rechtsanwaltskammern berücksichtigt werden; eine gesetzliche Regelung erübrigt sich deshalb.

Zu Nummer 22 (§ 46)

Es ist unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, daß ein Rechtsanwalt zugleich im Angestelltenverhältnis für einen Dienstherrn dessen rechtliche Angelegenheiten bearbeitet. Den Gefahren, die durch diese Doppelfunktion für die Beachtung der anwaltlichen Berufspflichten, insbesondere für die Wahrung der notwendigen Unabhängigkeit, entstehen

können, soll § 46 BRAO vorbeugen. Die bisherige Regelung hat sich in der praktischen Anwendung nicht als befriedigend erwiesen.

Dies gilt zunächst, soweit sie eine Tätigkeit für den Dienstherrn als Rechtsanwalt nur vor den Gerichten und Schiedsgerichten ausschließt. Auch eine außergerichtliche Tätigkeit für den Dienstherrn als Rechtsanwalt kann zu Konfliktsituationen führen, die es nahelegen, ein Auftreten für den Dienstherrn in der Eigenschaft als Rechtsanwalt umfassend auszuschließen. Unbefriedigend ist auch die Einschränkung, daß der Rechtsanwalt nur für solche Dienstherrn, denen er auf Grund eines ständigen Beschäftigungsverhältnisses seine Arbeitszeit „überwiegend“ zur Verfügung stellen muß, nicht in anwaltlicher Eigenschaft tätig werden darf. Denn die Konfliktlage hängt nicht von dem Umfang ab, in dem das Anstellungsverhältnis die Arbeitskraft des Rechtsanwalts beansprucht. Die Einschränkung soll daher entfallen.

Wenn so für eine deutliche Trennung der beruflichen Sphären gesorgt wird, kann andererseits nicht außer Betracht bleiben, daß nach hergebrachter Übung im Rahmen des Anstellungsverhältnisses die gleichzeitige Zugehörigkeit zum Anwaltsberuf kenntlich gemacht werden darf und daß die beteiligten Kreise hierauf auch künftig großen Wert legen. Daher sollen die eingangs dargestellten Einschränkungen die Befugnis, im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses die Berufsbezeichnung Rechtsanwalt zu führen, nicht beseitigen. Dies ändert jedoch nichts daran, daß bei einem Tätigwerden für den Dienstherrn deutlich gemacht werden muß, daß der Betreffende als dessen Angestellter, nicht aber als unabhängiger Rechtsanwalt auftritt.

Zu Nummer 23 (§ 47)

Die Änderung des § 47 Abs. 1 Satz 1 BRAO berücksichtigt, daß der Soldat auf Zeit in ein besonderes, von dem Beamten- oder Richterdienstverhältnis zu unterscheidendes Dienstverhältnis berufen wird, das jedoch im Hinblick auf die Zwecke des § 47 Abs. 1 Satz 1 BRAO nicht abweichend behandelt werden sollte.

Zu Nummer 24 (§ 53)

Die Regelung über die Bestellung eines allgemeinen Vertreters soll entsprechend den Erfahrungen der Rechtsanwaltskammern in verschiedener Richtung ausgebaut werden. Es hat sich in der Vergangenheit als mißlich erwiesen, daß eine gesetzliche Pflicht zur Übernahme einer allgemeinen Vertretung fehlt, wenn ein Vertreter von Amts wegen bestellt werden muß. Daher wird in Absatz 5 eine solche Pflicht vorgesehen. Sie wird ergänzt durch die neue Entschädigungsregelung in Absatz 10.

Das Rechtsverhältnis zwischen dem vertretenen Rechtsanwalt und dem Vertreter ist bisher nicht geregelt. Dies führt nach den Beobachtungen der Rechtsanwaltskammern insbesondere bei den von Amts wegen eingesetzten Vertretern häufig zu erheblichen Schwierigkeiten. Das Fehlen einer solchen Regelung ist auch deshalb unbefriedigend, weil § 53 Abs. 1 Nr. 1 BRAO die rechtliche Grundlage dafür ist, demjenigen Rechtsanwalt einen Vertreter zu bestellen, der durch ein strafgerichtlich verhängtes Berufsverbot (§ 70 StGB) oder vorläufiges Berufsverbot (§ 132a StPO) rechtlich gehindert ist, seinen Beruf auszuüben. Durch den neuen Absatz 9 wird die Stellung des allgemeinen Vertreters im Grundsatz umschrieben. Die Regelung im einzelnen bleibt der Verabredung zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Vertreter vorbehalten. Näher gesetzlich geregelt wird die Stellung des von Amts wegen bestellten Vertreters, weil sich hier nicht selten erhebliche Interessengegensätze ergeben haben (Absatz 10). Vornehmlich geht es dabei um die Befugnis des von Amts wegen bestellten Vertreters, die zur Kanzlei gehörenden Gegenstände, zu denen entsprechend dem weiten Umfang dieses Begriffs im Zivilrecht auch Forderungen und Rechte gehören, herauszuverlangen und darüber zu verfügen, sowie um den Schutz vor Handlungen des Rechtsanwalts, die geeignet sind, eine ordnungsmäßige Vertretung empfindlich zu stören.

Die Regelung über die Entschädigung des von Amts wegen bestellten Vertreters ist die Konsequenz aus der Pflicht zur Übernahme der Vertretung nach Absatz 5. Einer entsprechenden Regelung für den vom Rechtsanwalt selbst bestellten Vertreter bedarf es nicht. Die Beteiligten werden in einem solchen Fall einen angemessenen Ausgleich für die — freiwillig übernommene — Vertretung vereinbaren.

Die Änderung des § 53 Abs. 4 Satz 2 BRAO ist durch den neuen Sprachgebrauch in § 5 Abs. 1 DRiG bedingt.

Die Änderung des § 53 Abs. 4 Satz 2 BRAO ist durch den neuen Sprachgebrauch in § 5 Abs. 1 DRiG bedingt.

Zu Nummer 25 (§ 55)

Nach den Erfahrungen der Rechtsanwaltskammern reicht die derzeitige Frist für die Bestellung eines Abwicklers der Kanzlei (§ 55 Abs. 1 Satz 4 BRAO) häufig nicht aus, um die schwebenden Angelegenheiten eines Rechtsanwalts abzuwickeln, der verstorben ist oder dessen Zulassung erloschen, zurückgenommen oder widerrufen ist. Es wird daher in Absatz 1 vorgesehen, daß die Bestellung des Abwicklers, notfalls auch wiederholt, um höchstens jeweils ein Jahr verlängert wird, sofern schwebende Angelegenheiten noch nicht zu Ende geführt werden konnten.

Der Vereinfachung wegen wird in Absatz 3 die Stellung des Abwicklers im Verhältnis zu den Erben des verstorbenen Rechtsanwalts oder dem Rechtsanwalt, der seine Zulassung verloren hat, weitgehend durch Bezugnahme auf den neuen § 53 Abs. 9, 10 BRAO geregelt. Die Regelung über die Geltendmachung von Kostenforderungen des verstorbenen Rechtsanwalts (Absatz 3 Satz 2) beruht darauf, daß das Institut der Abwicklung zum Schutz der Rechtssuchenden, nicht aber der Erben des verstorbenen Rechtsanwalts geschaffen wurde. Daher soll es grundsätzlich dem Abwickler freistehen, ob er für die Erben Kostenforderungen des verstorbenen Rechtsanwalts im eigenen Namen geltend macht.

Etwas anderes gilt nur, wenn die Kostenforderung auf dem vereinfachten Weg des Kostenfestsetzungsverfahrens geltend gemacht werden kann (und es deshalb den Erben an einem Rechtsschutzbedürfnis für eine Klage fehlen würde).

In dem neugefaßten Absatz 5 ist die Änderung der Terminologie in § 14 BRAO berücksichtigt worden.

Zu Nummer 26 (§ 56)

In dem neuen Absatz 2 werden Anzeigepflichten des Rechtsanwalts gegenüber der Rechtsanwaltskammer eingeführt, die der Kammer im Bereich des § 14 Abs. 2 Nr. 5 und 9 eine bessere Ausübung ihrer Aufgabe zur Beratung und Aufsicht (§ 73 Abs. 2 Nr. 1, 4 BRAO) ermöglichen sollen.

Zu Nummer 27 (§ 57)

Das Zwangsgeld in Aufsichts- und Beschwerdesachen ist nach den Erfahrungen der Kammern kein wirksames Zwangsmittel mehr, weil es nach § 57 Abs. 1 Satz 1 BRAO insgesamt nicht mehr als 500 Deutsche Mark betragen darf. Deshalb wird in dem neugefaßten § 57 Abs. 1 BRAO die Höchstgrenze für die in einem Einzelfall festzusetzenden Zwangsgelder aufgegeben, zugleich jedoch das einzelne Zwangsgeld auf höchstens 2 000 Deutsche Mark begrenzt. Innerhalb des hierdurch vorgegebenen Rahmens hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer das Zwangsgeld unter Berücksichtigung der Bedeutung des Falles und der Hartnäckigkeit der Weigerung festzusetzen.

Durch die Änderung des Absatzes 3 Satz 1 wird der Rechtsbehelf gegen die Androhung und gegen die Festsetzung des Zwangsgeldes befristet. Hierdurch soll das Verfahren insgesamt beschleunigt und gestrafft werden.

Zu Nummer 28 (§ 66)

In § 66 Nr. 4 ist wegen der Änderung des § 7 Nr. 3 (Artikel I Nr. 3 des Entwurfs) der Fall der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft zu berücksichtigen.

Zu Nummern 29, 30 (§§ 71, 72)

Die Änderung der §§ 71, 72 Abs. 4 BRAO soll schriftliche Abstimmungen des Vorstands der Rechtsanwaltskammer ermöglichen. Bei Kammern mit einem großen Bezirk kann dies die Tätigkeit des Vorstands wesentlich beschleunigen.

Zu Nummer 31 (§ 89)

Die Aufzählung der Aufgaben der Kammerversammlung ist an anderer Stelle getroffenen Änderungen anzupassen. Zu berücksichtigen ist hierbei die Pflicht, einer Bestellung zum Protokollführer in der Hauptverhandlung vor dem Ehrengericht Folge zu leisten (Artikel I Nr. 37 des Entwurfs) und die Aufgabe der Kammer, eine Fachgebietsordnung als

Satzung zu erlassen (Artikel I Nr. 21 — § 42 d Abs. 2 — des Entwurfs).

Zu Nummer 32 (§ 95)

Die Vorschriften über die Amtsenthebung eines ehrenamtlichen Richters beim Ehrengericht (§ 95 Abs. 2 BRAO) und Ehrengerichtshof (§ 103 Abs. 2 Satz 3 BRAO) einerseits, beim Senat für Anwaltssachen beim Bundesgerichtshof (§ 109 Abs. 1 BRAO) andererseits, weichen ohne zwingenden Grund voneinander ab. Eine einheitliche Regelung nach dem Vorbild des § 109 Abs. 1 BRAO erscheint geboten.

Zugleich wird in dem neuen Absatz 3 der nicht selten vorkommende Fall geregelt, daß ein Mitglied des Ehrengerichts durch Krankheit auf nicht absehbare Zeit gehindert ist, sein Amt ordnungsmäßig auszuüben. Es ist strittig, ob in solchen Fällen eine Entlassung auf Antrag des ehrenamtlichen Richters stattfinden kann (verneinend: Isele, Bundesrechtsanwaltsordnung, S. 1243 f.; anders die Praxis einiger Landesjustizverwaltungen). Weil eine Vertretung des auf nicht absehbare Zeit erkrankten Mitglieds des Ehrengerichts die Arbeit des Gerichts behindern kann, wird die Entlassung auf Antrag in solchen Fällen ausdrücklich vorgesehen.

Der neue Absatz 4 soll es ermöglichen, daß Mitglieder des Ehrengerichts noch während ihrer Amtszeit (§ 94 Abs. 4 BRAO) in ein Richteramt bei dem Ehrengerichtshof oder dem Senat für Anwaltssachen beim Bundesgerichtshof berufen werden können. Dies wird es erleichtern, erfahrene Rechtsanwälte für die Tätigkeit bei den höheren Instanzen zu gewinnen.

Zu Nummer 33 (§ 103)

Die Neufassung des § 103 Abs. 2 BRAO vollzieht für die anwaltlichen Mitglieder des Ehrengerichtshofes die Änderungen nach, die in § 95 für die Mitglieder des Ehrengerichts getroffen werden. Zusätzlich ist in dem neuen § 103 Abs. 2 Satz 3 die Möglichkeit zu berücksichtigen, daß ein anwaltliches Mitglied des Ehrengerichtshofes noch während der Dauer seiner Amtszeit zum Mitglied eines Ehrengerichts, insbesondere als **Vorsitzender**, berufen werden soll.

Für die Entscheidung über die Enthebung vom Amt ist bisher der Erste Zivilsenat des Oberlandesgerichts oder des obersten Landesgerichts zuständig, bei dem der Ehrengerichtshof errichtet ist (§ 103 Abs. 2 Satz 3 BRAO). Diese Zuständigkeit hatte ihre innere Rechtfertigung darin, daß nicht der Spruchkörper über die Amtsenthebung entscheiden soll, dem der seines Amtes zu enthebende Richter angehört. Solange der Ehrengerichtshof in der Regel nur einen Senat hatte, mußte ein anderes Gericht über die Amtsenthebung entscheiden. Da inzwischen wegen § 354 Abs. 2 StPO, § 116 Satz 2 BRAO die Ehrengerichtshöfe mindestens zwei Senate haben, ist es möglich — und in Anknüpfung an die Zuständigkeit des Ehrengerichtshofes nach § 95 Abs. 2 Satz 2 BRAO naheliegend —, seine Zuständigkeit für die Amtsenthebung der anwaltlichen Mitglieder zu be-

gründen. Es entscheidet der Senat, welchem der ehrenamtliche Richter nicht angehört.

Zu Nummer 34 (§ 114)

Nach den Erfahrungen der in der Ehrengerichtbarkeit tätigen Rechtsanwälte und der Rechtsanwaltskammern reicht wegen der sehr unterschiedlichen Einkommensverhältnisse der Rechtsanwälte der derzeitige Rahmen für die ehrengerichtliche Maßnahme der Geldbuße (§ 114 Abs. 1 Nr. 3 BRAO) nicht mehr in jedem Fall für eine angemessene Ahndung aus. Die Organisationen der Anwaltschaft haben schon vor Jahren eine wesentliche Erhöhung der Höchstgrenze (bis zu 100 000 Deutsche Mark) bei der Geldbuße gefordert. Deshalb wird die Höchstgrenze der Geldbuße auf fünfzigtausend Deutsche Mark angehoben.

Zu Nummer 35 (§ 118)

Die in § 118 Abs. 1 BRAO getroffene Regelung für das Verhältnis von strafgerichtlichem und ehrengerichtlichen Verfahren hat in der Vergangenheit wiederholt zu Schwierigkeiten, insbesondere auch zu dem Vorwurf zögerlichen Einschreitens wegen der berufsrechtlichen Seite der gegen einen Rechtsanwalt erhobenen Beschuldigungen, geführt. Als besonders mißlich erwies sich dies in Fällen, in denen das strafgerichtliche Verfahren wegen des Umfangs der Beschuldigungen, der Schwierigkeiten für deren Nachweis oder Wahrnehmung von Rechtsmitteln eine erhebliche Zeit beanspruchte.

Der Vorrang des Strafverfahrens in § 118 Abs. 1 BRAO ist darin begründet, daß einander widersprechende Entscheidungen in zwei getrennten Verfahren vermieden werden sollen, die sich zur gleichen Zeit — wenn auch unter verschiedenen Aspekten — mit demselben Sachverhalt befassen und daß dem Strafverfahren im allgemeinen die umfangreicheren Mittel für die Tatsachenfeststellung zugetraut werden. Die zeitliche Zurückstellung der berufsrechtlichen Würdigung ist jedoch dort problematisch, wo bei vernünftiger Überlegung die Gefahr einander widersprechender Entscheidungen im Hinblick auf die in der Hauptverhandlung vor dem Ehrengericht zu erhebenden Beweise gering erscheint. Durch Artikel I Nr. 27 Buchstabe a) des Gesetzes zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Patentanwaltsordnung vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) ist daher in § 118 Abs. 1 Satz 3 als Ausnahme von dem vorher nahezu unbeschränkten Vorrang des Strafverfahrens aufgenommen worden, daß „die Sachaufklärung gesichert ist“. Diese Gesetzesänderung hat wegen des Meinungsstreits darüber, wann die Sachaufklärung in diesem Sinne gesichert sei, nur einen bescheidenen Beitrag zur Beschleunigung des ehrengerichtlichen Verfahrens geleistet. Es ist daher angezeigt, die vom Bundesgerichtshof (BGHSt 28, 178 [181]) zu § 118 Abs. 1 Satz 3 BRAO vorgenommene Auslegung, trotz eines gleichzeitigen strafgerichtlichen Verfahrens könne das ehrengerichtliche Verfahren fortgesetzt werden, wenn die Sachaufklärung als durch die Verhandlung im ehrengerichtlichen Ver-

fahren so gesichert erscheine, daß bei vernünftiger Überlegung eine entgegenstehende Entscheidung hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen in dem später abgeschlossenen strafgerichtlichen Verfahren nicht zu befürchten sei, ausdrücklich in § 118 Abs. 1 Satz 3 BRAO aufzunehmen und für diesen Fall die Fortsetzung des Verfahrens gesetzlich anzuordnen.

Für den Fall, daß sich diese Prognose als unrichtig erweisen sollte, ist in Absatz 4 ein zusätzlicher Grund für die Wiederaufnahme des ehrengerichtlichen Verfahrens (zugunsten wie zu ungunsten des Rechtsanwalts) vorzusehen. In der erneuten Hauptverhandlung im ehrengerichtlichen Verfahren (und unter Anwendung des § 118 Abs. 2, 3 BRAO) kann sodann für die möglichst weitgehende Übereinstimmung der Entscheidungen gesorgt werden.

Zu Nummer 36 (§ 139)

Anpassung an den neuen Sprachgebrauch in § 14 BRAO.

Zu Nummer 37 (§ 140)

Die Aufgaben des Protokollführers in der Hauptverhandlung vor dem Ehrengericht nimmt ein Rechtsanwalt wahr (§ 140 Abs. 1 BRAO). In der Praxis haben sich Zweifel darüber ergeben, wer den Protokollführer bestellt und ob der betreffende Rechtsanwalt verpflichtet ist, der Bestellung Folge zu leisten. Diese Zweifel werden durch die Ergänzung des § 140 Abs. 1 BRAO ausgeräumt.

Zu Nummer 38 (§ 150)

Um die vorläufige Maßnahme nach § 150 BRAO deutlicher von der Maßnahme nach § 114 Abs. 1 Nr. 4 BRAO abzugrenzen, wird sie ausdrücklich als vorläufiges Berufs- oder Vertretungsverbot bezeichnet. In der ehrengerichtlichen Rechtsprechung ist die Auffassung vertreten worden, auch das auf die Entscheidung über ein vorläufiges Berufs- oder Vertretungsverbot gerichtete Verfahren sei, da es im Siebten Teil des Gesetzes mit der Überschrift „Das ehrengerichtliche Verfahren“ geregelt werde, ein „ehrengerichtliches Verfahren“. Daher sei § 118 Abs. 1 Satz 1, 2 BRAO zu beachten. In Wirklichkeit liegt der Regelung des § 150 BRAO die Absicht zugrunde, in den Fällen, in denen wegen eines gleichzeitigen strafgerichtlichen Verfahrens das ehrengerichtliche Verfahren ausgesetzt werden muß, wenigstens eine vorläufige berufsrechtliche Maßnahme zu ermöglichen (vgl. Entwurf einer Bundesrechtsanwaltsordnung, Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode Drucks. 120 S. 107 — zu § 164 —). Um das Verhältnis eindeutig klarzustellen, wird die Anwendung des § 118 Abs. 1 Satz 1, 2 BRAO ausgeschlossen.

Zu Nummer 39 (§ 151)

In Verfahren nach § 150 BRAO sind mitunter mehrere Ladungen zu mündlichen Verhandlungen not-

wendig. Durch die Änderung des § 151 Abs. 3 Satz 1 BRAO werden Zweifel der Praxis, ob in solchen Fällen bei allen Ladungen nach dieser Vorschrift verfahren werden muß, behoben.

Zu Nummer 40 (§ 154)

Die — zusätzliche — Zustellung der Beschlußformel sofort nach deren Verkündung an den Rechtsanwalt, welcher der mündlichen Verhandlung ferngeblieben ist, ist nach den Erfahrungen der Praxis wegen § 156 Abs. 1 BRAO angezeigt.

Zu Nummer 41 (§ 161)

Da die Regelung des § 161 Abs. 3 bis 5 BRAO in die Vorschrift über den von Amts wegen bestellten allgemeinen Vertreter nach § 53 BRAO (vgl. Artikel I Nr. 24 des Entwurfs) aufgenommen werden, kann in § 161 BRAO für die Stellung des von der Landesjustizverwaltung eingesetzten Vertreters auf § 53 BRAO verwiesen werden.

Zu Nummer 42 (§ 161 a)

Es handelt sich um die redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 150 Abs. 1 (Artikel I Nr. 38 des Entwurfs).

Zu Nummer 43 (§ 167 a)

Durch Beschluß des Bundesgerichtshofes vom 14. Mai 1975 — AnwZ 7/75 — ist in entsprechender Anwendung des § 223 BRAO ein Rechtsbehelf für den erfolglosen Bewerber um die Zulassung bei dem Bundesgerichtshof anerkannt worden. Die gerichtliche Überprüfung der Entscheidung des Wahlausschusses (§ 164 BRAO) erstreckt sich insbesondere darauf, ob das für den Wahlausschuß vorgeschriebene Verfahren eingehalten worden ist. Der übergangene Bewerber bedarf, um die Aussicht eines Rechtsbehelfs zu prüfen, der Einsicht in das Protokoll des Wahlausschusses (§ 165 Abs. 5 BRAO), aus dem sich das vom Ausschuß angewandte Verfahren ergibt. Eine Regelung über die Befugnis des Rechtsanwalts zur Einsicht in die Protokolle, die bisher im Gesetz fehlt, ist nunmehr in § 167 a Abs. 1, 3 BRAO vorgesehen.

In Verfahren vor dem Bundesgerichtshof, in denen über den Rechtsbehelf des übergangenen Bewerbers um die Zulassung bei dem Bundesgerichtshof zu entscheiden war, hat die Darstellung der persönlichen, beruflichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Bewerbers durch die vom Wahlausschuß bestellten Berichterstatter (§ 167 Abs. 2 BRAO) eine bedeutende Rolle gespielt. Ein erhebliches Interesse des Bewerbers daran, sich zu dieser Darstellung äußern zu können — vor allem vor der Entscheidung des Wahlausschusses — ist nicht zu verkennen. Da § 58 Abs. 1 BRAO nicht anwendbar ist, bedarf es der in § 167 a Abs. 2 und 3 BRAO getroffenen besonderen Regelung. Ein berechtigtes Interesse des Bewerbers ist jedoch nur insoweit anzuerkennen, als es um die Darstellung seiner persönli-

chen, beruflichen und wirtschaftlichen Verhältnisse geht, nicht aber um die Darstellung der Verhältnisse der Mitbewerber oder das mit dem Vergleich unter den Bewerbern begründete Votum für den Wahlausschuß.

Zu Nummer 44 (§ 173)

In der kleinen Gruppe der Rechtsanwälte bei dem Bundesgerichtshof haben sich besondere Verfahren — wie die Verteilung der beim Tod eines Rechtsanwalts schwebenden Angelegenheiten auf die übrigen Rechtsanwälte — herausgebildet, welche die Einsetzung eines Abwicklers entbehrlich machen können. Wenn nach der Feststellung der Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof dafür gesorgt ist, daß bei einem solchen Verfahren der Rechtsuchende nicht schlechter gestellt ist, als er es bei Anwendung des § 55 BRAO (vor allem im Hinblick auf bereits gezahlte Vorschüsse) wäre, sollten die schwebenden Angelegenheiten in dieser die Besonderheiten der Rechtsanwälte bei dem Bundesgerichtshof berücksichtigenden Weise erledigt werden.

Zu Nummer 45, 46 (§§ 180, 182)

Nach § 180 Abs. 1 BRAO werden die Mitglieder des Präsidiums der Bundesrechtsanwaltskammer von der Hauptversammlung „aus ihrer Mitte“ gewählt. Dies wird dahin ausgelegt, daß nur die Präsidenten der Rechtsanwaltskammern, welche die Kammern kraft Gesetzes in der Hauptversammlung vertreten (§ 188 Abs. 1 BRAO), passiv wahlberechtigt sind und daß ein Mitglied des Präsidiums, das nicht mehr Präsident einer Rechtsanwaltskammer ist, aus dem Präsidium nach § 182 Abs. 3 Nr. 1 BRAO ausscheidet (Isele, Bundesrechtsanwaltsordnung, S. 1798; Bülow, Bundesrechtsanwaltsordnung S. 182).

Erfahrungsgemäß ist die Geschäftslast, die der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer seiner beiden Ämter wegen zu tragen hat, erheblich. Dies erschwert es, auf längere Zeit beide Ämter zugleich auszuüben, obgleich wegen der Bedeutung des Amtes des Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer eine gewisse Kontinuität in seiner Besetzung wünschenswert ist. Deshalb wird zur Entlastung des Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer die Möglichkeit geschaffen, daß seine Wiederwahl zulässig ist, wenn er zwar nicht mehr Präsident einer Rechtsanwaltskammer ist, aber noch deren Vorstand angehört (§ 180 Abs. 1 Satz 2); ferner, daß während seiner Amtszeit das Ausscheiden aus dem Amt des Präsidenten einer Rechtsanwaltskammer sich nur dann auf das Amt in der Bundesrechtsanwaltskammer auswirkt, wenn er nicht mehr dem Vorstand einer Rechtsanwaltskammer angehört (§ 182 Abs. 3 Nr. 1).

Zu Nummer 47 (§ 184)

Der Wortlaut des § 184 Satz 1 BRAO weicht etwas von demjenigen des § 76 Abs. 1 Satz 1 BRAO ab, ohne daß hiermit eine Besonderheit hinsichtlich

des Umfangs der Schweigepflicht beabsichtigt ist (vgl. Entwurf einer Bundesrechtsanwaltsordnung, Deutscher Bundestag 3. Wahlperiode, Drucks. 120 S. 115 — zu § 198 —; Isele, Bundesrechtsanwaltsordnung S. 1802). Die Übereinstimmung soll künftig durch die vollständige Bezugnahme auf § 76 BRAO deutlich gemacht werden.

Zu Nummer 48 (§ 190)

Es handelt sich um eine Folge der Änderung der §§ 180 und 182 (Artikel I Nummern 45, 46 des Entwurfs). Der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer kann, wenn von der in §§ 180, 182 eröffneten Möglichkeit seiner Entlastung Gebrauch gemacht wurde, in der Hauptversammlung nicht mehr als „geborener Vertreter“ seiner Rechtsanwaltskammer mitstimmen. Andererseits ist die Stimmengleichheit bei Beschlüssen, bei der die Stimme des Vorsitzenden (Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer) den Ausschlag geben soll, von geringer praktischer Bedeutung, da nach der Satzung der Bundesrechtsanwaltskammer für wichtigere Beschlüsse qualifizierte Mehrheiten verlangt werden. Daher kann allgemein auf diese nach den Erfahrungen der Bundesrechtsanwaltskammer entbehrliche Regelung verzichtet werden.

Zu Nummer 49 (§ 197)

Wird dem Rechtsanwalt im ehrengerichtlichen Verfahren eine schuldhaft Verletzung beruflicher Pflichten nachgewiesen, jedoch unter Berücksichtigung anderer Strafen oder Maßnahmen nach § 115 b BRAO von einer ehrengerichtlichen Maßnahme abgesehen, können ihm nicht die in dem Verfahren entstandenen Kosten auferlegt werden. Kosten des Verfahrens fallen daher nach § 198 Abs. 1 BRAO der Rechtsanwaltskammer und damit den Kammermitgliedern zur Last. Dies erscheint nicht angemessen, zumal sich die Anwendung des § 115 b BRAO nicht selten erst durch eine Hauptverhandlung klären läßt. Daher wird die Möglichkeit vorgesehen, auch bei einer Einstellung des Hauptverfahrens nach § 139 Abs. 3 Nr. 2 BRAO dem Rechtsanwalt die Kosten ganz oder teilweise aufzuerlegen, wenn hierfür triftige Gründe bestehen. Außerdem wird mit der Änderung des Absatzes 1 Satz 2 der neue Sprachgebrauch bei § 14 BRAO berücksichtigt.

Zu Nummer 50 (§ 205 a)

Die Bestimmung über Tilgung von Maßnahmen in den über den Rechtsanwalt geführten Akten wird dahin erweitert, daß auch Eintragungen über strafgerichtliche Verurteilungen oder andere Entscheidungen in Verfahren wegen Straftaten, Ordnungswidrigkeiten oder Verletzung von Berufspflichten, die nicht zu einer ehrengerichtlichen Maßnahme oder Rüge geführt haben, sowie über Belehrungen der Rechtsanwaltskammer ebenfalls nach einer bestimmten Frist zu tilgen sind. Der Rechtsanwalt, kann jedoch, insbesondere zur Abwehr von zivilrechtlichen Ansprüchen, ein Interesse daran haben,

daß die Vorgänge bei seinen Akten bleiben. Diese Vorgänge sollen daher nur auf Antrag des Rechtsanwalts aus den Personalakten entfernt werden. Dieser hat nach § 58 BRAO die Möglichkeit, die über ihn geführten Akten auf solche Eintragungen zu überwachen.

Zu Nummer 51 (§ 209)

Die Änderung des § 209 soll einige Schwierigkeiten und Zweifelsfragen beheben, die sich bei seiner Anwendung ergeben haben. Es geht hierbei um folgendes:

1. Für die Erlaubnisinhaber, die Mitglied einer Rechtsanwaltskammer geworden sind, hat es sich als wünschenswert erwiesen, im geschäftlichen Verkehr auf die Mitgliedschaft hinweisen zu können. Diese Mitgliedschaft verleiht (anders als beim Rechtsanwalt, der kraft Gesetzes Mitglied der Kammer ist und deshalb die Mitgliedschaft nicht besonders herausstellen darf) dem Erlaubnisinhaber im Vergleich zu sonstigen Erlaubnisinhabern umfassendere berufliche Befugnisse, die einen solchen Hinweis rechtfertigen. Es ist jedoch wegen § 4 Abs. 1 Satz 1 der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes vom 3. April 1936 (BGBl. I S. 359) nicht unzweifelhaft, ob dem Erlaubnisinhaber ein solcher Hinweis neben der Berufsbezeichnung gestattet ist. Diese Zweifel werden durch den neuen Absatz 1 Satz 2 ausgeräumt.
2. Inhaber einer Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Rechtsbesorgung sind nicht verpflichtet, eine Kanzlei einzurichten, wohl aber an dem in der Erlaubnis bestimmten Ort für Mandanten erreichbar zu sein. Verstoßen sie gegen diese Pflicht, stellt dies die erforderliche Zuverlässigkeit in Frage und kann zu einem Widerruf der Erlaubnis nach § 14 Abs. 1 der 1. AVO RBerG führen. Dieser Widerrufsgrund ist jedoch wegen § 209 Satz 2 BRAO (in der derzeit geltenden Fassung) nicht auf Erlaubnisinhaber anwendbar, die Mitglied einer Rechtsanwaltskammer geworden sind. Um den aufsichtführenden Behörden auch in solchen Fällen die notwendige Eingriffsmöglichkeit zu geben, ist der Widerrufsgrund in Absatz 2 vorgesehen worden.
3. Die Änderung des bisherigen Absatzes 1 Satz 2 (jetzt Satz 3) stellt den Erlaubnisinhaber, der Mitglied einer Rechtsanwaltskammer ist, hinsichtlich der Einrichtung von Zweigstellen und Abhaltung von Sprechtagen einem Rechtsanwalt gleich. Durch Absatz 3 werden jedoch Erlaubnisse für Zweigstellen und auswärtige Sprechtage, die nach dem bisher auf ihn anwendbaren § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1481) erteilt waren, aufrechterhalten; die Landesjustizverwaltung kann solche Erlaubnisse widerrufen, wenn dies im Interesse der Rechtspflege geboten ist.
4. Durch den neuen Absatz 2 wird sichergestellt, daß bei einem Wechsel des Ortes der Niederlas-

sung eine „Umzulassung“ des Erlaubnisinhabers erfolgt, die den sachlichen Umfang der Erlaubnis unberührt läßt. Dies ist notwendig, weil eine neue Erlaubnis mit dem bisherigen Umfang nach der Änderung des Rechtsberatungsgesetzes durch Artikel 2 Abs. 6 des 5. Gesetzes zur Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1503) nicht mehr möglich ist.

Zu Nummer 52 (§§ 206, 207, 214, 216 bis 220, 222)

Die genannten Vorschriften sind durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

Zu Nummer 53 (§ 223)

Die zur lückenlosen Sicherung des Rechtsschutzes geschaffene Generalklausel des § 223 BRAO hat seit dem Bestehen der Bundesrechtsanwaltsordnung wachsende Bedeutung erlangt. Ihre Bedeutung wird noch zunehmen, weil sie den Rechtsbehelf in Angelegenheiten der Fachgebietsbezeichnung regelt. Dies macht es notwendig, die Regelung erkennbar gewordenen Bedürfnissen anzupassen.

Zunächst hat es sich als problematisch erwiesen, daß § 223 BRAO — anders als die besonders geregelten Anträge auf gerichtliche Entscheidung — keine Befristung für den Antrag vorsieht. Damit bleibt für zahlreiche Verwaltungsakte die Frage ihrer Rechtsbeständigkeit auf ungewisse Zeit offen. Dies erscheint — nicht zuletzt bei den Entscheidungen in Angelegenheiten der Fachgebietsbezeichnung — nicht mehr tragbar. Daher ist vorgesehen, daß der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 223 BRAO (sofern er sich nicht gegen die Untätigkeit der zuständigen Stellen richtet) künftig innerhalb Monatsfrist zu stellen ist.

Ein Rechtsbehelf gegen die Entscheidung des Ehrengerichtshofes ist bisher nicht vorgesehen. Der Bundesgerichtshof hat gleichwohl eine sofortige Beschwerde jedenfalls in Angelegenheiten zugelassen, die von gleicher oder ähnlicher Schwere und Tragweite für den Betroffenen sind wie die in § 42 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 BRAO behandelten Fälle (BGH NJW 1970 S. 199). Für die Zukunft wird allgemein die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung des Ehrengerichtshofes für statthaft erklärt, sofern sie der Ehrengerichtshof wegen grundsätzlicher Bedeutung der zu entscheidenden Rechtsfrage zuläßt.

Zu Nummer 54 (§ 227 a)

Die Änderung des § 227 a Abs. 3 trägt — wie auch sonst in diesem Entwurf — dem neuen Sprachgebrauch Rechnung, der den Begriff der Rücknahme in Verbindung mit rechtswidrigen, den Begriff des Widerrufs in Verbindung mit rechtmäßigen Verwaltungsakten verwendet.

Zu Artikel II — Änderung der Patentanwaltsordnung —

Die Änderungen der Patentanwaltsordnung sind zumeist die Übertragung der zu Artikel I begründeten Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung entsprechend dem Grundsatz, daß sich das Berufsrecht der Patentanwälte eng an das der Rechtsanwälte anlehnen soll (vgl. Schriftlicher Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zu dem Entwurf einer Patentanwaltsordnung, Deutscher Bundestag, 5. Wahlperiode, Drucks. V/675 S. 1). Daher werden im Folgenden die Änderungen der Patentanwaltsordnung nur dort näher begründet, wo sich Besonderheiten ergeben, im übrigen wird auf die Begründung zu Artikel I Bezug genommen.

Zu Nummern 1 (§ 3) und 2 (§ 4)

Nach überwiegender Auffassung in Rechtsprechung und Schrifttum unterliegen die Datenverarbeitungsprogramme dem Urheberrechtsschutz. Das Urheberrecht gehört entsprechend der gesetzlichen Definition in § 3 Abs. 2 Nr. 1 PatAnwO nicht zu den „gewerblichen Schutzrechten“, die dem Patentanwalt zur beruflichen Betätigung zugänglich sind. Nicht zu verkennen ist jedoch, daß Beratung und Vertretung hinsichtlich des Schutzes von Datenverarbeitungsprogrammen in sehr hohem Maße ein technisches Verständnis in Bezug auf die Datenverarbeitungsanlage voraussetzen, wie es wegen seiner beruflichen Ausbildung gerade von dem Patentanwalt zu erwarten ist. Deshalb wird für diesen besonderen, deutlich abgegrenzten Bereich des Urheberrechts die Befugnis des Patentanwalts vorgesehen, in Angelegenheiten, für die eine Frage von Bedeutung ist, die ein Datenverarbeitungsprogramm betrifft, andere zu beraten oder Dritten gegenüber zu vertreten (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 PatAnwO). Auch soll in Rechtsstreitigkeiten, soweit für die Entscheidung eine Frage von Bedeutung ist, die ein Datenverarbeitungsprogramm betrifft, auf Antrag der Partei ihr Patentanwalt das Recht zu Ausführungen haben (§ 4 Abs. 2 PatAnwO).

Zu Nummer 3 (§ 12)

Die seit dem Inkrafttreten der Patentanwaltsordnung unveränderte Prüfungsgebühr reicht nicht mehr aus, um die mit dem Prüfungsverfahren verbundenen Aufwendungen zu decken. Die Anhebung ist insbesondere erforderlich, um die Entschädigung für die Mitglieder der Prüfungskommission auf einen angemessenen Betrag erhöhen zu können, welcher der Entschädigung entspricht, die für die Mitwirkung in den mit der Patentanwaltsprüfung vergleichbaren juristischen Staatsprüfungen gezahlt wird. Die vorgesehene Höhe der Prüfungsgebühr entspricht derjenigen für Wirtschaftsprüfer (§ 14 a Abs. 2 WPO) und Steuerberater (§ 39 Abs. 2 StBerG).

Zu Nummer 4 (Überschrift vor § 13)

Vgl. die Begründung zu Artikel I Nr. 2.

Zu Nummer 5 (§ 14)

Es kann weitgehend auf die Begründung zu Artikel I Nr. 3 verwiesen werden. Zusätzliche Ausführungen sind nur zur Änderung des § 14 Abs. 1 Nr. 9 PatAnwO notwendig.

Die Patentanwaltsordnung behandelt den Patentanwalt, der neben seiner freiberuflichen Tätigkeit im Angestelltenverhältnis auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes tätig wird (Syndikuspattentanwalt) anders als die Bundesrechtsanwaltsordnung den Syndikusrechtsanwalt. Während letzterem zur Sicherung der für den freien Beruf notwendigen Unabhängigkeit das Auftreten für den Dienstherrn in der Eigenschaft als Rechtsanwalt untersagt wird (§ 46 BRAO), ist eine solche Regelung für den Syndikuspattentanwalt nicht vorgesehen, obwohl die Gefahr von Interessenkollision wegen des eng begrenzten Tätigkeitsbereichs des Patentanwalts höher eingeschätzt wird als beim Rechtsanwalt (vgl. Schriftlicher Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zum Entwurf einer Patentanwaltsordnung, Bundestagsdrucksache V/675 S. 2). Ausschlaggebend ist die Erwägung, bei einer dem § 46 BRAO nachgebildeten Regelung müsse auch das Auftreten als Patentanwalt vor Behörden (insbesondere vor dem Patentamt) in Angelegenheiten des Dienstherrn ausgeschlossen sein, wegen der sehr speziellen beruflichen Vorbildung und des begrenzten beruflichen Tätigkeitsfeldes beschränke jedoch dies derart die berufliche Entfaltungsmöglichkeit des Patentanwalts, daß er nicht mehr dem gesetzlichen Berufsbild entspreche (vgl. Entwurf einer Patentanwaltsordnung, Bundestagsdrucksache V/276, S. 41).

Der Gefahr von Interessenkollisionen soll daher — anders als nach der Bundesrechtsanwaltsordnung — dadurch entgegengewirkt werden, daß man dem zugleich in einem Angestelltenverhältnis auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes tätigen Patentanwalt zwar gestattet, in Angelegenheiten seines Dienstherrn als freiberuflicher Patentanwalt tätig zu werden, eine Verbindung von Angestellten-tätigkeit und Ausübung des freien Berufs jedoch dann ausschließt, wenn aufgrund eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses dem Auftraggeber Arbeitszeit und -kraft für eine Tätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes überwiegend zur Verfügung gestellt werden müssen (§ 14 Abs. 1 Nr. 9, § 21 Abs. 1 Nr. 6 PatAnwO).

Dem liegt die Vorstellung zugrunde, daß bei einem Überwiegen der für die freiberufliche Tätigkeit nutzbaren Arbeitszeit und -kraft die Abhängigkeit von den aus dem Angestelltenverhältnis herrührenden Bindungen und Rücksichten entscheidend gemindert werde.

Diese Regelung hat sich bei ihrer praktischen Anwendung als wenig befriedigend erwiesen. Auch ein Angestelltenverhältnis, das die für die Ausübung des freien Berufs nutzbare Arbeitszeit überwiegen läßt, kann eine solche wirtschaftliche Bedeutung für den Patentanwalt haben, daß die daraus herrüh-

renden Bindungen eine nicht geringere Gefahr von Interessenkollisionen begründen. Die Zwecke, die mit der Unterscheidung je nach dem Überwiegen der für die einzelnen Tätigkeitsbereiche einsetzbaren Arbeitszeit verfolgt werden, werden zunehmend dadurch unterlaufen, daß die Wahrnehmung allgemeiner Verwaltungsaufgaben im Rahmen des Anstellungsverhältnisses geltend gemacht wird, welche die auf den gewerblichen Rechtsschutz entfallende Arbeitszeit unter die Grenze von 50 % der Gesamtarbeitszeit bringt. Nachprüfbar sind solche Angaben und entsprechende Bescheinigungen der Arbeitgeber durch die Zulassungsbehörde nicht. Daher soll zur Sicherung der ursprünglich mit § 14 Abs. 1 Nr. 9, § 21 Abs. 1 Nr. 6 PatAnwO verfolgten Zwecke und im Interesse einer schärferen Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche, wie sie auch mit der Änderung des § 46 BRAO angestrebt wird, die gleichzeitige Ausübung des freien Berufs des Patentanwalts und einer Tätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes im Anstellungsverhältnis durch die Änderung des § 14 Abs. 1 Nr. 9 (und des § 21 Abs. 1 Nr. 6) ausgeschlossen werden. Für bereits die beiden Berufe nebeneinander ausübende Personen wird in § 159 Abs. 2 PatAnwO (Artikel II Nr. 42 des Entwurfes) eine Übergangslösung vorgesehen, die den gegenwärtigen Status erhält. Andererseits wird den in der Patentabteilung der Unternehmen beschäftigten Patentassessoren in erweitertem Umfang durch Änderung des § 155 PatAnwO (Artikel II Nr. 40 des Entwurfes) die Möglichkeit gegeben, Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes dritter Personen, die in einer besonderen Interessenverflechtung zu den Dienstherrn den Patentassessoren stehen, zu erledigen.

Zu Nummer 6 (§ 15 a — neu —)

Vgl. die Begründung zu Artikel I Nr. 4.

Zu Nummer 7 (§ 21)

Weitgehend ist auf die Begründung zu Artikel I Nr. 5 Bezug zu nehmen. Die Gründe für die neue Fassung des § 21 Abs. 2 Nr. 5 (bisher § 21 Abs. 1 Nr. 6 PatAnwO) sind schon bei der Änderung des § 14 Abs. 1 Nr. 9 PatAnwO (Artikel II Nr. 5) dargestellt worden.

Zu Nummer 8 (§ 22)

Während die Gründe für den Verlust der Zulassung nach § 22 Nr. 1, 2 PatAnwO aus den zu Artikel I Nr. 5 dargelegten Erwägungen zu zwingenden Widerrufsgründen umgestaltet werden, ist eine gleiche Notwendigkeit bei den Gründen des § 22 Nr. 3, 4 PatAnwO nicht zu erkennen. Zugleich war in § 22 PatAnwO der neue Sprachgebrauch des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu berücksichtigen.

Zu Nummer 9 (§ 22 a — neu —)

Vgl. die Begründung zu Artikel I Nr. 6.

Zu Nummer 10 (§ 23)

Vgl. die Begründung zu Artikel I Nr. 7.

Zu Nummer 11 (§ 24)

Vgl. die Begründung zu Artikel I Nr. 8.

Zu Nummer 12 (§ 31)

In § 31 Abs. 1 Nr. 2 PatAnwO ist der durch das Verwaltungsverfahrensgesetz geänderte Sprachgebrauch zu berücksichtigen.

Zu Nummer 13 (§ 32 a)

Vgl. die Begründung zu Artikel I Nr. 17.

Zu Nummer 14 (Überschrift des Dritten Abschnitts des Zweiten Teils)

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Nummer 13.

Zu Nummer 15 (§ 36)

Für die Änderung des § 36 Abs. 1 PatAnwO wird auf die Begründung zu Artikel I Nr. 19 verwiesen.

Die Änderung des § 36 Abs. 3 Satz 2 PatAnwO soll es dem Präsidenten des Patentamts als Zulassungsbehörde (§ 15 Abs. 1 PatAnwO) ermöglichen, sich durch mehr als einen Beamten in der mündlichen Verhandlung vertreten zu lassen. Insbesondere hat es sich als notwendig erwiesen, neben dem ständigen Sitzungsvertreter dem im Einzelfall tätig gewordenen Sachbearbeiter die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung zu ermöglichen. Nach Auffassung der Gerichte ist dies bei dem derzeitigen Wortlaut nicht zulässig.

Zu Nummer 16 (§ 38)

Im Hinblick auf das Verwaltungsfahrensgesetz ist die Änderung des Sprachgebrauchs notwendig. § 38 Abs. 5 Satz 2 ist dem neuen § 23 Abs. 6 anzupassen.

Zu Nummer 17 (§ 42)

Vgl. die Begründung zu Artikel I Nr. 23.

Zu Nummer 18 (§ 46)

Vgl. die Begründung zu Artikel I Nr. 24.

Zu Nummer 19 (§ 48)

Vgl. die Begründung zu Artikel I Nr. 25.

Zu Nummer 20 (§ 49)

Vgl. die Begründung zu Artikel I Nr. 26.

Zu Nummer 21 (§ 50)

Vgl. die Begründung zu Artikel I Nr. 27.

Zu Nummer 22 (§ 60)

Wegen der Änderung des § 14 Abs. 1 Nr. 3 (Artikel II Nr. 5) ist der Fall der Ausschließung aus der Patentanwaltschaft oder Rechtsanwaltschaft zu berücksichtigen.

Zu Nummer 23 (§ 66)

Vgl. die Begründung zu Artikel I Nr. 29.

Zu Nummer 24 (§ 67)

Vgl. die Begründung zu Artikel I Nr. 30.

Zu Nummer 25 (§ 70 a)

Durch die Änderung des § 70 a sollen Zweifel behoben werden, ob sich der Patentanwalt im Rügeprüfungsverfahren durch einen anderen Patentanwalt vertreten lassen kann. Wegen des sachlichen Zusammenhangs des Rügeverfahrens mit dem ehrengerichtlichen Verfahren soll die Befugnis des Patentanwalts (§ 100 PatAnwO), eine Verteidigung im ehrengerichtlichen Verfahren zu übernehmen, auf das Rügeverfahren ausgedehnt werden.

Zu Nummer 26 (§ 76)

Die Änderung des § 76 Abs. 3 PatAnwO ist bedingt durch die seinerzeit nicht berücksichtigte Änderung des § 50 PatAnwO nach Artikel II Nr. 7 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25), durch die der Absatz 6 zu Absatz 4 des § 50 PatAnwO wurde.

Zu Nummer 27 (§ 89)

§ 89 PatAnwO wird — wie § 95 BRAO — um die Regelung für die Entlassung des ehrenamtlichen Richters auf Antrag bei Krankheit und für die Beendigung des Amtes bei Berufung des ehrenamtlichen Richters zum Richter in einem Gericht eines anderen Rechtszuges ergänzt. Auf die Erläuterungen zu Artikel I Nr. 32 (§ 95 Abs. 3, 4 BRAO) wird Bezug genommen.

Zu Nummer 28 (§ 96)

Vgl. die Begründung zu Artikel I Nr. 34.

Zu Nummer 29 (§ 100)

Die Befugnis des Patentanwalts, die Verteidigung im ehrengerichtlichen Verfahren zu übernehmen, soll auf das Revisionsverfahren ausgedehnt werden, um zu vermeiden, daß ein Patentanwalt, der einen Kollegen in den beiden ersten Instanzen verteidigt hat, gezwungen ist, in der Revisionsinstanz

seine Bestellung zum Verteidiger nach § 98 Satz 2 PatAnwO, § 138 Abs. 2 StPO zu betreiben.

Zu Nummer 30 (§ 102)

Vgl. die Begründung zu Artikel I Nr. 35.

Zu Nummer 31 (§ 123)

Anpassung an den neuen Sprachgebrauch in § 21 PatAnwO (Artikel II Nr. 7).

Zu Nummer 32 (§ 131)

Die Änderung des § 131 Abs. 1 Satz 2 dient der Berichtigung des Wortlauts, die bei Änderung dieser Vorschrift durch Artikel 6 Abschnitt II Nr. 13 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) versehentlich unterblieben ist.

Zu Nummer 33 (Überschrift des Fünften Abschnitts des Sechsten Teils)

Anpassung an die Terminologie der Bundesrechtsanwaltsordnung.

Zu Nummer 34 (§ 132)

Vgl. die Begründung zu Artikel I Nr. 38.

Zu Nummer 35 (§ 133)

Vgl. die Begründung zu Artikel I Nr. 39.

Zu Nummer 36 (§ 136)

Vgl. die Begründung zu Artikel I Nr. 40.

Zu Nummer 37 (§ 143)

Vgl. die Begründung zu Artikel I Nr. 41.

Zu Nummer 38 (§ 144 a)

Vgl. die Begründung zu Artikel I Nr. 50.

Zu Nummer 39 (§ 150)

Vgl. die Begründung zu Artikel I Nr. 49.

Zu Nummer 40 (§ 155)

Die Patentanwaltsordnung sieht in §§ 155, 156 besondere Beratungs- und Vertretungsbefugnisse des Patentassessors (§ 11) im Anstellungsverhältnis vor, die es erlauben, eine in der Industrie vor dem Inkrafttreten der Patentanwaltsordnung eingeführte Praxis fortzusetzen. Diese Praxis bestand darin, daß zentrale Patentabteilungen alle Konzernunternehmen in Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes betreuten sowie die Interessen ausländischer Vertragspartner bei der Erlangung und

Aufrechterhaltung von Schutzrechten im Inland wahrnehmen, wobei zumeist in den Patentabteilungen angestellte Patentanwälte und Erlaubnis-scheininhaber tätig wurden. Die Patentanwaltsordnung hat die Tätigkeit von Patentanwälten im Anstellungsverhältnis zurückgedrängt (§ 14 Abs. 1 Nr. 9, § 21 Abs. 1 Nr. 6) und den Beruf des Erlaubnis-scheininhabers „geschlossen“ (§ 188 Nr. 2). Um die Fortführung der bisherigen Praxis zu ermöglichen, sind dem Patentassessor im Angestelltenverhältnis besondere Befugnisse zur Beratung und Vertretung dritter Personen verliehen, die zwar rechtlich von dem Arbeitgeber zu unterscheiden sind, wirtschaftlich aber mit ihm in einer engen Interessenverflechtung stehen (vgl. Entwurf einer Patentanwaltsordnung, Deutscher Bundestag, 5. Wahlperiode, Bundestagsdrucksache V/276 S. 42, 66).

Hiermit wird erreicht, daß einerseits für die Tätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes im Angestelltenverhältnis weitgehend Personen herangezogen werden, die die gleiche Ausbildung wie der Patentanwalt durchlaufen haben, andererseits bei deren Auftreten nach außen die berufliche Stellung des Vertreters deutlich wird. Die Regelung hat sich im Grundsatz bewährt. Sie soll jedoch — ausgehend von einem gemeinsamen Vorschlag der Organisationen der Patentanwaltschaft, der Patentassessoren und der Industrie — in einzelnen Richtungen erweitert werden. Hiermit wird auch ein Ausgleich dafür geschaffen, daß künftig wegen der Änderung des § 14 Abs. 1 Nr. 9 und des § 21 Abs. 1 Nr. 6 PatAnwO die Möglichkeit, auf Patentanwälte im Angestelltenverhältnis zurückzugreifen, entfällt.

Bei der Erweiterung des § 155 PatAnwO (die sich mittelbar auf die Befugnis des Patentassessors zum Auftreten vor den Gerichten — § 156 PatAnwO — auswirkt) geht es um folgendes:

1. Häufig wird von Unternehmen, die untereinander nicht im Verhältnis von Konzernunternehmen stehen, eine gemeinsame Forschung oder wenigstens der Austausch von Forschungsergebnissen vereinbart. Im Zusammenhang hiermit sind Vereinbarungen nicht selten, nach denen die aus der gemeinsamen Forschung erwachsenen Erfindungen von einem der beteiligten Unternehmen für das Unternehmen angemeldet werden sollen, in dem sie entstanden sind. Dieser Fall, wie überhaupt, daß Berufe sich ihrer Eigenart nach nicht immer sachgemäß ohne eine als Nebentätigkeit zu wertende Rechtsbesorgung ausüben lassen, ist bisher, sofern es sich nicht um eine Rechtsbesorgung für Dritte im Ausland (§ 155 Abs. 1 Nr. 2 PatAnwO) handelt, nicht in §§ 155, 156 PatAnwO berücksichtigt. Dies hat sich, nicht zuletzt im Hinblick auf das Fehlen der Befugnisse des Patentassessors nach § 156 PatAnwO, als unzumutbar erwiesen. Diese Lücke soll durch die Einfügung des § 155 Abs. 1 Nr. 3 geschlossen werden.

Daneben soll jedoch § 155 Abs. 1 Nr. 2 PatAnwO beibehalten werden. Der in § 155 Abs. 1 Nr. 3 PatAnwO — in Übereinstimmung mit Art. 1 § 5 Nr. 1 RBERG — verlangte „unmittelbare“ Zusammen-

hang mit einem Geschäft des Gewerbebetriebs des Dienstherrn setzt voraus, daß eine sachgemäße Erledigung des Geschäftsvorfalles einer Rechtsbesorgung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes als Nebenfolge bedarf (vgl. zu dem Begriff des unmittelbaren Zusammenhangs nach Art. 1 § 5 Nr. 1 RBERG: BGHZ 47, 364 [368]; 61, 317 [320]; 70, 12 [15]; BGHSt 6, 134 [137]). Zwar darf § 155 Abs. 1 Nr. 2 PatAnwO nicht dahin verstanden werden, daß die Rechtsbesorgung das Hauptgeschäft sein kann, sondern es muß sich um die Nebenfolge eines anders gear- teten Hauptgeschäfts handeln (vgl. den Schriftlichen Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zu dem Entwurf einer Patentanwaltsordnung, BT-Drucks. V/675 S. 5). In- dessen bedarf es bei der Vertretung von Ver- tragspartnern des Dienstherrn aus dem Ausland (§ 155 Abs. 1 Nr. 2 PatAnwO) nicht im einzelnen des Nachweises, daß der Geschäftsvorfall ohne die mit dem Leistungsaustausch verbundene Rechtsbesorgung nicht in sinnvoller Weise aus- geübt werden kann. Diese Erleichterung soll bei- behalten werden.

2. Der Patentassessor darf bisher nur in den Fäl- len des § 155 Abs. 1 Nr. 2 PatAnwO als „Inlands- vertreter“ eines Verfahrensbeteiligten ohne Wohnsitz oder Niederlassung im Inland (§ 25 PatG, § 20 GebrMG, § 35 Abs. 2 WZG) bestellt werden. Es erscheint zweckmäßig, in Zukunft in allen Fällen des § 155 Abs. 1 PatAnwO die Be- stellung als „Inlandsvertreter“ zuzulassen. Dies wird durch die Änderung des § 155 Abs. 2 Pat- AnwO ermöglicht.
3. Der Nachweis der Voraussetzungen des § 155 Abs. 1 PatAnwO ist, wie insbesondere die Erfah- rungen beim Deutschen Patentamt gezeigt ha- ben, sehr umständlich, weil es bisher dazu auch der Vorlage von Anstellungsverträgen (des Pa- tentassessors), von Konzern- und Unterneh- mensverträgen sowie der Verträge zwischen dem Dienstherrn und dem Dritten im Ausland, der vertraglich die Wahrnehmung seiner Inter- essen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechts- schutzes übertragen hat, bedarf. Bei Unterneh- mensverträgen (§§ 291, 292 AktG) kann dazu noch der Nachweis der Rechtsform des be- herrschten oder gewinnabführenden Unterneh- mens kommen (vgl. Kelbel, Kommentar zur Pa- tentanwaltsordnung, §§ 155, 156 Randnrn. 39, 40). Der Nachweis soll künftig dadurch vereinfacht werden, daß der Patentassessor eine Bescheini- gung seines Dienstherrn über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 155 Abs. 1 PatAnwO vor- legen kann. In den Fällen, in denen die Behör- den oder Gerichte begründete Zweifel an der Richtigkeit der Bescheinigung haben, insbeson- dere Hinweise auf eine Rechtsbesorgung in ei- nem mißbräuchlichen Umfang vorliegen, kön- nen sie jedoch von dem Patentassessor im ei- nzelnen den Nachweis der Voraussetzungen for- dern (§ 155 Abs. 3 PatAnwO).

Zu den gelegentlich geäußerten Bedenken, § 155 Abs. 1 Nr. 1 PatAnwO setze, da an § 18 AktG für den

Begriff der „Konzernunternehmen“ angeknüpft werde, voraus, daß die Konzernunternehmen nach deutschem Recht errichtete Aktiengesellschaften seien, ist noch zu bemerken, daß eine Änderung des § 155 Abs. 1 Nr. 1 PatAnwO deswegen nicht erfor- derlich erscheint. § 18 AktG liegt ein gesellschafts- rechtlich neutraler Begriff des „Unternehmens“ zu- grunde, der seine aktienrechtliche Relevanz erst durch andere, in § 155 Abs. 1 Nr. 1 PatAnwO nicht in Bezug genom- mene Vorschriften des Aktiengesetzes erhält. Soweit es daher um die Anwendung des § 155 Abs. 1 Nr. 1 PatAnwO geht, kommen Konzern- unternehmen jeder Rechtsform in Betracht und wird nicht zwischen in- und ausländischen Kon- zernunternehmen unterschieden.

Zu Nummer 41 (§ 156)

Aus den bereits zu § 155 PatAnwO dargelegten Gründen ist dem Patentassessor auch in den Fällen des neuen § 155 Abs. 1 Nr. 3 das Auftreten vor Ge- richt zu ermöglichen.

Zu Nummer 42 (§ 159)

Die Ergänzung des § 159 Abs. 2 nimmt auf den Be- sitzstand der nach bisherigem Recht zugelassenen Patentanwälte Rücksicht. Eine Rücknahme oder ein Widerruf der Zulassung wegen einer gleichzei- tig ausgeübten Tätigkeit auf dem Gebiet des ge- werblichen Rechtsschutzes im Angestelltenverhält- nis kommt bei ihnen nur unter den Voraussetzun- gen des früheren Rechts in Betracht. Die Änderung des § 159 Abs. 2 Satz 1 entspricht dem neuen Sprachgebrauch bei § 21 PatAnwO.

Zu Nummer 43 (§§ 160, 161, 167 bis 170)

Die genannten Vorschriften sind wegen Zeitablaufs gegenstandslos.

Zu Nummer 44 (§ 184)

Vgl. die Begründung zu Artikel I Nr. 53.

Zu Artikel III — Änderung der Bundesnotarord- nung —

Zu Nummer 1 (§ 7)

Die Änderung des Absatzes 3 Satz 3 dient der An- passung an den neuen gesetzlichen Sprachge- brauch.

Zu Nummer 2 (§ 42)

Satz 2 ist durch den Wegfall der erweiterten Zulä- ssigkeit von Rechtsmitteln nach § 511a Abs. 4 und § 547 Abs. 1 (Absatz 2) Nr. 2 ZPO gegenstandslos ge- worden und wird daher aufgehoben.

Zu Nummer 3 (§ 50)

Es handelt sich um eine Anpassung an die in Artikel I Nr. 3 Buchst. b, Nr. 5 sowie in Artikel II Nr. 5 Buchst. b, Nr. 7 in der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Patentanwaltsordnung vorgenommene Änderung auf deren Begründung Bezug genommen wird.

Zu Nummer 4 (§ 51)

Da es keinen zwingenden Grund für die ausschließliche Zuständigkeit des Präsidenten des Oberlandesgerichts nach dieser Vorschrift gibt, soll die Zuständigkeit der Landesjustizverwaltung begründet werden, die es wiederum nach § 112 Satz 1 BNotO in der Hand hat, unter Berücksichtigung praktischer Bedürfnisse die Zuständigkeit auf nachgeordnete Behörden zu übertragen.

Zu Nummer 5 (§ 54)

Die Ergänzung geht darauf zurück, daß § 114 BRAO durch Einführung eines zeitlich und gegenständlich begrenzten Vertretungsverbots geändert worden ist. § 54 Abs. 3 bezieht sich nicht nur auf dieses Vertretungsverbot, sondern auf das vorläufige Berufs- und Vertretungsverbot nach § 150 BRAO, was durch die Hinzufügung des Klammervermerks klargestellt wird.

Zu Nummer 6 (§ 62)

Vgl. die Begründung zu Artikel III Nr. 2 (§ 42).

Zu Nummer 7 (§ 67)

Die Notarkammern haben zur Wahrung des Ansehens des Berufsstandes einen Vertrauensschadensfonds gegründet. Aus ihm werden freiwillig Hilfeeinstellungen bei Schäden erbracht, die von Notaren vorsätzlich herbeigeführt und nicht bereits durch die Vertrauensschadenversicherung nach § 67 Abs. 2 Nr. 3 gedeckt sind. Die Notare bringen durch Beiträge gegenüber ihrer Notarkammer die für den Fonds notwendigen Mittel auf. Da für den Fonds erhebliche Mittel — mit unter Umständen steigender Tendenz — aufgebracht und verwaltet werden müssen, sollte die Unterhaltung des Fonds in einer für künftige Streitigkeiten vor Gericht bindenden Weise als eine der Kammer mögliche Aufgabe gesetzlich festgeschrieben werden.

Zu Nummer 8 (§ 75)

Eine gerichtliche Prüfung von Ermahnungen (§ 75) und von Mißbilligungen (§ 94) ist in der BNotO bisher nicht vorgesehen. Um sich von dem Verdacht einer Pflichtverletzung zu reinigen, kann der Notar lediglich die in den Disziplinarordnungen der meisten Länder vorgesehene Möglichkeit ergreifen, gegen sich selbst die Einleitung eines Disziplinarverfahrens zu beantragen. Da jedoch inzwischen im Disziplinarrecht für Beamte schriftliche Mißbilli-

gungen gerichtlich überprüft werden können (vgl. § 124 BDO und ähnliche Bestimmungen verschiedener Bundesländer) und auch die gegenüber Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern erteilten Rügen der gerichtlichen Überprüfung unterliegen, sieht der Entwurf vor, Ermahnungen und Mißbilligungen nach der BNotO ebenfalls in den Rechtsschutz einzubeziehen.

Der Notar soll gegen eine Ermahnung den Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch den Notarssenat des Oberlandesgerichts stellen können, nachdem er durch einen — befristeten — Einspruch eine nochmalige Überprüfung durch die Notarkammer herbeigeführt hat. Eine Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde für das dem gerichtlichen Verfahren vorgeschaltete Zwischenverfahren erscheint wegen der Grenzen der Aufsichtsbefugnis gegenüber der Kammer, die sich aus § 66 Abs. 2 Satz 2 BNotO ergeben, nicht angemessen. Daß die Ermahnung nur noch für ein ordnungswidriges Verfahren ausgesprochen werden kann, das nicht mehr als fünf Jahre zurückliegt, trägt der Regelung der Verjährung durch § 95a Rechnung.

Das Oberlandesgericht entscheidet endgültig (unanfechtbar) durch Beschluß.

Auf das Verfahren vor dem Oberlandesgericht finden im übrigen die landesrechtlichen Vorschriften über die Anfechtung einer Disziplinarverfügung Anwendung (§ 75 Abs. 5 Satz 4). Der neue § 75 Abs. 6 regelt das Verhältnis der Ermahnung zu weiteren Maßnahmen der Aufsichtsbehörden im Aufsichts- oder Disziplinarwege in Anlehnung an den bisherigen § 75 Abs. 2 Satz 3 und 4 BNotO. Der Entscheidung des Oberlandesgerichts, durch das eine Ermahnung aufgehoben wird, weil das Gericht ein ordnungswidriges Verhalten nicht für gegeben hält, wird eine Sperrwirkung für ein neues Verfahren der Aufsichtsbehörde wegen desselben Verhaltens beigelegt.

Zu Nummer 9 (§ 94)

Für die Anfechtung einer Mißbilligung nach § 94 und für das Verhältnis einer Mißbilligung zu Maßnahmen im Disziplinarwege wird auf die Ausführungen zu § 75 verwiesen. Dem Antrag auf Entscheidung des Oberlandesgerichts vorgeschaltet ist hier eine befristete Beschwerde, über die die nächsthöhere Aufsichtsbehörde zu befinden hat. Der Aufsichtsbehörde, welche die Mißbilligung ausgesprochen hat, wird zur Entlastung des weiteren Verfahrens die Befugnis gegeben, nach nochmaliger Prüfung der Angelegenheit der Beschwerde abzuweichen. Welche Aufsichtsbehörde (§ 92 BNotO) im einzelnen für die Mißbilligung zuständig ist und welche im Sinne des § 94 Abs. 2 Satz 3 BNotO die nächsthöhere ist, kann in den Allgemeinverfügungen der Länder über das Notariatswesen bestimmt werden.

Zu Nummer 10 (§ 97)

Der Rahmen für die Geldbuße bei Dienstvergehen von Notaren und Notarassessoren wird der Neure-

gelung in § 114 Abs. 3 Nr. 3 BRAO angeglichen, auf die Begründung zu Artikel I Nr. 34 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 11 (§ 98)

Nach bisherigem Recht (§ 98 Abs. 2 BNotO) kann der Präsident des Landgerichts keine Geldbußen durch Disziplinarverfügung verhängen. Dies führt zu Verfahrensverzögerungen, wenn der Präsident des Landgerichts auf Grund seiner Ermittlungen zu dem Ergebnis kommt, daß eine Geldbuße die angemessene Ahndung wäre. Daher soll ihm für einen unteren Bereich — in Übereinstimmung mit den Regeln des Disziplinarrechts — die Möglichkeit gegeben werden, auch Geldbußen zu verhängen.

Zu Nummer 12 (§ 103)

Die Ergänzung des § 103 Abs. 4 geht einmal darauf zurück, daß § 114 BRAO durch Einführung eines zeitlich und gegenständlich beschränkten Vertretungsverbots geändert worden ist. Wird ein solches Verbot verhängt, muß der betroffene Notar auch von dem Amt eines Beisitzers in dem Notarsenat ausgeschlossen sein. Zugleich wird die bisherige Nichtberücksichtigung der in § 97 Abs. 2 und 3 genannten Disziplinarmaßnahmen berichtigt. Die Trennung der Regelung in zwei verschiedene Num-

mern ist aus redaktionellen Gründen vorgenommen worden.

Zu Nummer 13 (§ 105)

Die Änderung gleicht den Wortlaut der BNotO dem Sprachgebrauch der Bundesdisziplinarordnung an.

Zu Nummer 14 (§ 110 a)

Vgl. die Begründung zu Artikel I Nr. 50.

Zu Artikel IV — Berlinklausel —

Die Vorschrift enthält die übliche Berlinklausel.

Zu Artikel V — Inkrafttreten —

Das Inkrafttreten des Artikels I Nr. 21 — mit Ausnahme des § 42d (Vorschriften über die Fachgebietsbezeichnung für Rechtsanwälte) — wird etwas hinausgeschoben, damit zunächst die für das Verfahren auf Erteilung der Erlaubnis notwendigen Voraussetzungen geschaffen, insbesondere die in § 42d vorgesehenen Regelungen erlassen werden können.

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte, der Patentanwälte und der Notare

Der Bundesrat hat in seiner 553. Sitzung am 5. Juli 1985 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel I Nr. 3 Buchstabe a (§ 7 Nr. 3 BRAO)

In Artikel I Nr. 3 Buchstabe a
sind in § 7 Nr. 3
die Worte "acht Jahre"
durch die Worte "zehn Jahre"
zu ersetzen.

Begründung:

Die im Entwurf vorgesehene zwingende Bewährungsfrist (Zulassungssperre) von acht Jahren erscheint zu kurz. Da der Ausschluß aus der Rechtsanwaltschaft nur in Fällen schwerster Pflichtverletzungen mit nachhaltigen Schäden für das Ansehen des Berufs in Betracht kommt, sollten mindestens zehn Jahre seit der Rechtskraft des Ausschlußurteils vergangen sein, ehe eine erneute Zulassung

zur Rechtsanwaltschaft zulässig ist. Für eine Fristverlängerung auf zehn Jahre spricht, daß die ehrengerichtliche Rechtsprechung beim Versagungsgrund des § 7 Nr. 5 in schweren Fällen unwürdigen Verhaltens eine erfolgreiche Bewährungszeit von etwa zehn Jahren seit der Tat verlangt, bevor eine Neuzulassung in Betracht kommt. Auch wenn man **berücksichtigt**, daß zwischen der Tat, die zum Ausschluß führt, und der Rechtskraft des Ausschlußurteils ein Zeitraum von mehreren Jahren liegen kann, erscheint eine Zulassungssperre von zehn Jahren nach der Rechtskraft des Ausschließungsurteils angemessen, zumal fraglich erscheint, ob nach Ablauf der Sperrfrist des § 7 Nr. 3 eine Versagung der Zulassung wegen desselben Sachverhalts noch auf § 7 Nr. 5 gestützt werden könnte.

2. Zu Artikel I nach Nummer 21 (§ 43 a BRAO - Berufshaftpflichtversicherung der Rechtsanwälte)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob nicht die Verpflichtung zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte in den Gesetzentwurf aufgenommen werden sollte, deren Folgeregelungen (Nachweis bei Zulassung, Sanktionen bei Zuwiderhandlungen) den einschlägigen Bestimmungen der Bundesnotarordnung angelehnt sein sollten.

B

3. Zu Artikel I Nr. 22 (§ 46 BRAO)

In Artikel I Nr. 22 ist § 46 Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Nach § 40 Abs. 2 Satz 2 der Grundsätze des anwaltlichen Standesrechts (Standesrichtlinien) darf der Syndikusanwalt im Schriftverkehr seines Dienstherrn die Berufsbezeichnung Rechtsanwalt, die Bezeichnung Syndikusanwalt oder eine ähnliche auf seine Anwaltseigenschaft hinweisende Bezeichnung nicht gebrauchen. Satz 2 des neuen § 46 würde diesen standesrechtlichen Grundsatz weitgehend außer Kraft setzen. Insbesondere könnte der Syndikusanwalt sich nunmehr im gesamten Schriftverkehr seines Arbeitgebers als "Rechtsanwalt" bezeichnen.

Es ist kein Grund ersichtlich, daß der Gesetzgeber diese Frage nunmehr abweichend von der Standesauffassung der Rechtsanwaltschaft, wie sie in den Standesrichtlinien zum Ausdruck kommt, regeln soll. Die bisherige standesrechtliche Regelung ist auch sachlich überzeugend. Sie stellt sicher, daß eine klare Trennung zwischen der in abhängiger Stellung ausgeübten Syndikustätigkeit und der freiberuflich ausgeübten, unabhängigen Rechtsanwaltschaftstätigkeit erkennbar wird. Durch die Verwendung der Berufsbezeichnung "Rechtsanwalt" auch im Rahmen der Syndikustätigkeit würde dieser Unterschied nach außen hin verwischt.

Es sollte daher insoweit beim bisherigen Rechtszustand verbleiben. Die Frage kann weiterhin der Regelung durch Standesrecht überlassen werden.

4. Zu Artikel I Nr. 51 (§ 209 BRAO)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in § 209 BRAO nicht die sinngemäße Anwendung des § 29 a BRAO in der Fassung des Gesetzentwurfs sowie eine Verpflichtung des Kammerrechtsbeistandes, den Ort seiner Kanzlei der Justizverwaltung anzuzeigen, aufgenommen werden sollten.